

Shit happens.

6. Auflage

Shit happens

In der Schweiz wird im Durchschnitt alle fünfzehn Minuten ein Mensch verzeigt, weil er oder sie THC-haltige Hanfprodukte konsumiert. Jedes Jahr werden zehntausende Bussen wegen Kiffens erstellt. Deshalb geben wir alle ein bis drei Jahre diese Rechtshilfebroschüre rund um die Gesetze und die Repression gegen Hasch und Gras heraus.

42 Fragen und Antworten

Wie viele Verzeigungen gibt es? Was passiert, falls die Polizei mich beim Kiffen überrascht? Wie soll ich mich bei einer Befragung verhalten? Was für eine Strafe bekomme ich? Was sind meine Rechte in diesem Verfahren? Wo bekomme ich etwas zu kiffen? Wieso sind die Hanfläden verschwunden? Darf ich bekifft Auto fahren? Was kann man mit einem THC-Test messen?

Auf diese und viele weitere Fragen geben wir Antworten in dieser Broschüre.

Alles über THC und \$\$\$

Auf den folgenden Seiten gibt es also Informationen über Hanf und Recht: Tipps gegen die Repression und Tipps für deine Sicherheit. Dies ist die sechste Auflage. Wir haben sie vollständig überarbeitet und neu strukturiert. Im Zentrum stehen dabei die Fragen, die in unseren Gratis-Rechtsberatungen am häufigsten gestellt wurden.

Gratis Rechtsauskünfte

In dieser Broschüre finden sich viele Auskünfte zu den wichtigsten Punkten. Gerne kannst du auch bei uns vorbeischauchen oder telefonisch weitere Informationen bekommen. Jeden Freitag von 14 bis 18 Uhr sind wir unter 044 272 10 77 zu erreichen. Oder per E-Mail: rhb@hanflegal.ch.

Unterstützung

Damit wir unsere Arbeit auch in Zukunft weiterführen und ausbauen können, sind wir auf Spenden angewiesen: Postkonto 87-91354-3. Vielen Dank.



Statthalteramt des Bezirkes Zürich

Sehhausstr. 32, Postfach, 8020 Zürich
Telefon (01) 291 10 20, Fax (01) 291 13 13, Postcheckkonto 80-11033-0

STRAFVERFÜGUNG

Nr. [REDACTED]

von [REDACTED]

Da er sich einer Übertretung von Art. 19a Ziffer 1 des BG über die Betäubungsmittel (BetmG) schuldig gemacht hat, begangen am Donnerstag, 16.3.2000, 11:45 (Polizeikontrolle), Aussersihleranlage, Bäckerei, 8004 Zürich,

indem er folgende Betäubungsmittel besessen hatte: (0,8 Gramm Marihuana (Lagernummer Stadtpolizei Zürich) [REDACTED])

Die sichergestellten Betäubungsmittel sind definitiv einzuziehen und zu vernichten;

in Anwendung von 19a i.V. mit Art. 19 Ziffer 1 Abs. 5 BetmG sowie Art. 58 StGB

wird verfügt:

1. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von	Fr. 200,00
2. Er hat die Kosten zu bezahlen:	
Staatsgebühr	Fr. 150,00
Schreibgebühr	Fr. 24,00
Untersuchungskosten	Fr. 0,00
Zustelkosten	Fr. 10,00
TOTAL	Fr. 384,00

Inhalts- verzeichnis

Seite 2

Ist denn das Kiffen immer noch nicht legal?
Seite 3

Wie kommt es zu einer Verzeigung?
Seite 4

Wie sieht ein Protokoll der Polizei aus?
Seite 5

Was soll ich der Polizei antworten?
Seite 6

Wie sieht eine Strafe wegen Kiffens aus?
Seite 7

Wie sehen Bussen wegen Kiffens aus?
Seite 8

Weitere Beispiele von Bussen
Seite 9

Wie viele Verzeigungen erstellt die Polizei?
Seite 10

Was passiert beim zweiten Erwischtwerden?
Seite 11

Wann komme ich ins Strafregister?
Seite 12

Was passiert mit dem beschlagnahmten Material?
Seite 13

Welche Rechte und Pflichten habe ich in einem Strafverfahren?
Seiten 14+15

Reden ist Blei, Schweigen ist Gold
Seite 16

Gilt das Gesetz in der ganzen Schweiz?
Seite 17

Auf wen hat es die Polizei speziell abgesehen?
Seite 18

Wie kann ich mich am besten tarnen?
Seite 19

Wie viele Hanfpflanzen darf ich legal anbauen?
Seite 20

Wie viele Gramm darf ich legal besitzen?
Seite 21

Wo bekomme ich etwas zu kiffen?
Seite 22

Soll ich etwas zu kiffen in die Ferien mitnehmen?

Seite 23

Übersicht: Wie läuft eine Verzeigung ab?
Seite 24

Übersicht: Was für eine Strafe folgt?
Seite 25

Wieso gab es früher so viele Hanfläden?
Seite 26

Und wieso findet man heute keine mehr?
Seite 27

Wie häufig werden HändlerInnen verzeigt?
Seite 28

Wie viel Material wird beschlagnahmt?
Seite 29

Welche Gesetze werden gegen THC angewandt?

Seite 30

Was meint das Bundesgericht dazu?
Seite 31

Gibt es keine Ausnahmen von der Strafbarkeit?

Seite 32

Haben wir denn nicht ein Recht zu kiffen?
Seite 33

Was misst ein THC-Test?
Seite 34

Darf ich als KifferIn Auto fahren?
Seite 35

Darf ich bekifft Auto fahren?
Seite 36

Was darf die Bahnpolizei?
Seite 37

Darf mein Chef mir das Kiffen verbieten?
Seite 38

Darf ich in meiner Wohnung kiffen?
Seite 39

Welche Regeln gelten fürs Kiffen im Militär?
Seite 40

Darf die Versicherung nach meinem THC-Konsum fragen?
Seite 41

Geldwäscherei – was bedeutet das?
Seite 42

Ich bin unter 18 Jahre alt – was gilt für mich?
Seite 43

Dürfen mir die Eltern das Kiffen verbieten?
Seite 44

Wann wird das Kiffen legal?
Seite 45

Wo bekomme ich weitere Infos?
Seite 46

Was tut ihr neben dieser Rechtshilfebroschüre?
Seite 47

Impressum und Infos fürs Bestellen
Seite 48

Ist denn das Kiffen immer noch nicht legal?

Seite 3

Es gibt keine Revision

Die Betäubungsmittelgesetz-Revision ist gescheitert. Viele Jahre lang brüteten die ExpertInnen, die Verwaltung, die Kommissionen und unser Parlament über einer Änderung des Betäubungsmittelgesetzes. Doch der Nationalrat beerdigte im Juni 2004 die ganze Arbeit ohne neue Vorschläge. Damit bleibt das Gesetz so, wie es seit 1951 geschrieben steht. Und es ist ein verdammt scharfes Gesetz.

Weit verbreitetes Genussmittel

Haschisch und Gras sind die am weitesten verbreiteten illegalen Genussmittel. Mehr als 600'000 Hanfgeniessende leben und kiffen in der Schweiz. Rund 30'000 Verzeigungen erstellen die verschiedenen Polizeien der Schweiz – pro Jahr. Das bedeutet, dass rund fünf Prozent der Kiffenden jedes Jahr mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Trotzdem ist das Kiffen für viele Menschen etwas Alltägliches, Normales geworden. Etwas jedenfalls, das mit Kriminalität nichts zu tun hat. Auch wenn es viele Vorbehalte und auch Vorurteile gegenüber dem kiffenden Völklein gibt, ist es doch in breiten Kreisen geduldet.

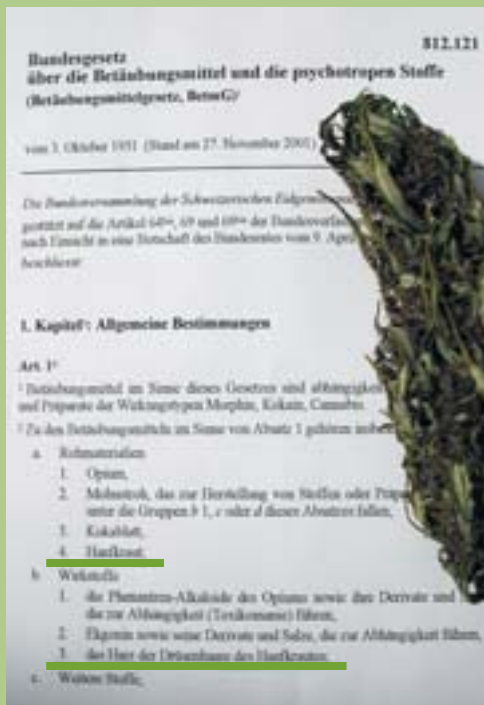
Gesetz und Realität klaffen auseinander

Die Schere öffnet sich von Jahr zu Jahr mehr: Einerseits schreitet die Verbreitung des Kiffens weiter voran und ebenso die Einsicht vieler Leute, dass die Probleme beim Konsum von Hasch oder Gras im Verhältnis zu denen des Alkoholkonsums viel geringer sind. Andererseits gilt das – äusserst strenge – Betäubungsmittelgesetz nach wie vor und ermöglicht die Verfolgung der Konsumierenden, der Produzierenden und der Handeltreibenden.

Es wäre also Zeit, die Schere zu schliessen und das Gesetz der Realität anzupassen. Doch bis dies geschehen wird, wird es weiter passieren: Verzeigungen, Beschlagnahmungen, Bussen, Gefängnis.

Und dann passiert es doch

Tja, und eben: Wenn du von der Polizei kontrolliert



wirst, dann stehst du wahrscheinlich ziemlich bekißt und erschrocken da. Da ist es gar nicht so einfach, alles im Griff zu haben. Dabei müsstest du gerade jetzt ruhig und überlegt handeln! Die nächsten Seiten sollen ein paar Grundlagen liefern: verständlich, praktisch.

Damit möglichst viele THC-Geniessende vorbereitet sind, denn: Shit happens – Scheisse passiert halt. Es gibt immer wieder Kiffende, die sich mit ihrer Aussage tiefer ins Schlamassel rein geritten haben, als unbedingt nötig gewesen wäre. Wir können das Gesetz nicht so schnell aus der Welt schaffen, aber wir können lernen, damit umzugehen.

Wir wollen kiffen

Wichtig ist uns: Das Verbot ist absurd. Wer kiff, schädigt niemand Anderen, allenfalls sich selbst. Damit gibt es keine vernünftige und auch keine ethische Grundlage für ein generelles Kiffverbot. Niemand hat die Legitimation, ein solches Verbot auszusprechen. Aber manchmal halt die Macht, es durchzusetzen.

Wer mehr weiss, kann besser mit der Repression umgehen. Dazu will diese Broschüre ihren Beitrag leisten. Jetzt sind wir bereits bei der sechsten Auflage angelangt – hier ein hanfiger Dank an alle, die die Realisierung ermöglicht haben.

Wie kommt es zu einer Verzeigung?

Seite 4



Und es passiert doch

Vorstellen können es sich viele Kiffende nicht, dass sie heute immer noch wegen eines Joints verzeigt werden. Und wenn es dann passiert, ist die Überraschung gross: «*Gopf, letschthin bin ich da so am kiffä und dänn händ's mi doch tatsächli usegnoch. Und jetzt, hüt händ's mir ä Buess gschickt. Zweihundert-einesiebezg Stutz söll i zahle. Für en Joint und es Rauchi. Dörfet die das?*» So fragte Roger in unserer Rechtsberatung, als er von seiner Verzeigung erzählte. Bevor ich seine Frage beantwortete, erzählte mir Roger, was sich abgespielt hatte.

Eine Polizeikontrolle

«Also, ich war grad auf der Gasse, ein Piece kaufen. Endlich hatte ich etwas gefunden für 20 Franken, viele wollen ja keine kleinen Mengen verkaufen. Dann wollte ich es natürlich unbedingt testen. Ein paar Strassen weiter kenne ich einen Park, in dem ich schon oft gekiffet habe. Es hat nicht so viel Volk dort und liegt etwas abseits. Also mülle ich da meinen Joint und als ich nach dem Drehen wieder aufschau, sehe ich, wie zwei Männer entschlossenen Schrittes auf mich zukommen. Einer ruft: «Polizei, was machen Sie denn da?» Am liebsten hätte ich ihm ja gesagt: «Ich teste jetzt dann grad mein neues Piece!» Aber irgendwie ging das ja auch nicht und ich überlegte fieberhaft, wie ich aus dieser ungemütlichen Situation herausfinden könnte. Aber ich hatte keine Chance, schon waren sie bei mir, einer hielt mir einen Ausweis unter die Nase, dann nahmen sie mir meinen frisch gebauten Joint weg und steckten ihn in eine Plastiktüte, durchsuchten mich, fanden in der Jackentasche den Rest meines Stücks Hasch. Das kam auch in einen Plastiksack. Dann überprüften sie meinen Ausweis per Funk und schliesslich kramten sie so einen Zettel hervor. Sie sagten, ich müsse auf diese Fragen antworten. Dabei weiss ich, dass ich nicht einfach alles sagen muss. Hab ich dann auch nicht. Ich habe denen nur gesagt, ich wollte eins kiffen und hab das Piece grad vorher auf der Gasse von einem unbekanntem Typ gekauft. Dazu gab ich noch

meine Personalien an und das wars. Sie bohrten zuerst noch etwas nach, einer murmelte was von «vielleicht sollten wir ihn mitnehmen», aber schliesslich liessen sie mich laufen. «Eine Busse folgt dann», erklärten sie mir zum Abschied. Irgendwie glaubte ich das ja nicht. Irgendwie sah das Ganze mehr wie ein Überfall aus, als wie eine Polizeikontrolle, dachte ich. Aber heute flattert mir ein Bussenbescheid herein. Ich hätte ja nie gedacht, dass auch noch im Jahre 2000 Bussen wegen Kiffens ausgestellt werden.»

Viele, viele Verzeigungen

Soweit Roger mit seinen Erlebnissen. Und Roger ist kein Einzelfall, sondern einer von tausenden Kiffenden, die jedes Jahr (und auch im 2004, 2005 oder 2006) drankommen, wie wir an einem zweiten Beispiel zeigen wollen:

Ein Telefon im Sommer 2001. Eine jüngere Frau ruft an, ziemlich erobot. Sie war mit einer Kollegin und deren Baby am See. Die beiden Frauen kifften eins und die Polizei ertappte sie dabei. Sie hatte ein Gramm Gras dabei, die Kollegin dreissig Gramm. Die Polizei beschlagnahmte die beiden Säckchen. Das ist ja soweit Alltag in der Schweiz. Als die beiden Frauen jedoch die Beantwortung der polizeilichen Fragen zu ihrem Konsum (wie viel, wie oft, wo gekauft) nicht beantworten und ihr Recht auf Aussageverweigerung wahrnehmen wollten, wurden sie von der Polizei aufs Übelste beschimpft. Die PolizistInnen drohten damit, einen Kastenwagen zu rufen und sie auf den Polizeiposten zu bringen, ja sie drohten sogar mit Gefängnis, wenn die beiden Frauen weiterhin keine Aussage machen würden. Angesichts des Babys sagten dann die beiden Frauen halt aus. Und belasteten sich damit mehr als unbedingt nötig.

Dieses Beispiel zeigt wieder einmal, wie schwierig es ist, die Aussage zu verweigern. Und es zeigt auch, dass viele PolizistInnen unbedingt eine Zusatzausbildung bräuchten. Einerseits um ihren Umgangston zu mässigen, andererseits um ihre Rechte und Pflichten besser kennen zu lernen.

Abhörungs-Protokoll

In anderen Kantonen sehen diese Protokolle anders aus, aber Sinn und Zweck dahinter sind gleich. Die Polizei will die Grundlage für die Bestrafung erfassen.
Auf der nächsten Seite folgen ein paar schlaue Antworten.

Rapport von

Dienststelle Datum

Name **2** Beruf **1**

Vorname **2** Strasse **2**

Geb.Datum **2** PLZ / Ort **2**

Bürgerort / Staat **2** Leben Sie in Haushaltsgemeinschaft mit Kindern **3** ja nein

Ort / Zeit der Kontrolle

Frühere BM-Anzeigen **4** nein ja Wann / Wo

Seit wann BM-Konsum **5**

Welche BM konsumieren Sie (Menge / Preis) **6**

- Haschisch** jährlich monatlich wöchentlich täglich Menge **7** Ø zu Fr.
- Kokain** jährlich monatlich wöchentlich täglich Menge Ø zu Fr.
- Heroin** jährlich monatlich wöchentlich täglich Menge Ø zu Fr.
- Andere** jährlich monatlich wöchentlich täglich Menge Ø zu Fr.

Konsumart Rauchen Schnupfen Injizieren Oral

Wo beschaffen Sie die BM Stadt Zürich Andere

Lieferanten bekannt **8** nein ja (Einvernahme!) **9**

Wo letzter Konsum Stadt Zürich Andere Datum **10**

Erwerbstätigkeit / Einkommen **11**

Finanzielle Unterstützung nein ja Durch wen / wie

Entziehungskur absolviert nein ja Wann / Wo

Methodon-Programm nein ja Seit wann bei wem

Fürsorgestelle-Besuch nein ja Wann / Wo

Letzter Arztbesuch Arzt

Sichergestellt / BM 12	<input type="checkbox"/> Haschisch	Portionen	Menge ca.	Gramm
	<input type="checkbox"/> Kokain	Portionen	Menge ca.	Gramm
	<input type="checkbox"/> Heroin	Portionen	Menge ca.	Gramm
	<input type="checkbox"/> Andere	Portionen	Menge ca.	Gramm

Utensilien **13**

Bargeld SFr Ausl. Währung

Bussen / Kostendepositum SFr Ausl. Währung

Abnahme Führerausweis **14** nein ja Zustellung der Verfügung nein ja

Bemerkungen

Allgemein: Versuch, höflich und ruhig zu bleiben, auch wenn die ganze Sache völlig bescheuert und zutiefst ungerecht ist.

Unterschrift verzeigte Person **15**

Ist eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde angezeigt ja nein
(Verwahrung, Massnahmenbereitschaft, wiederh. Zugriff)

Unterschrift Sachbearbeiter / in **16**

Was soll ich der Polizei antworten?

Seite 6



Die Polizei braucht Beweise

Je mehr Konsum du zugibst, desto häufiger hast du gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen. Wenn du nur den Joint zugibst, den du grad rauchst, wenn sie dich kontrollieren, dann gibst du genau einen einmaligen Konsum zu. Dieser kann straffrei ausgehen. Mehrfacher Konsum hingegen wird meistens bestraft. Es ist gar nicht so einfach, bei einem Polizeiverhör zu schweigen. Theoretisch scheint es einfach zu sein: einfach nichts sagen. Aber in der konkreten Situation – du allein mit diversen Beamten, die dich böse anschauen –, sind schon viele Kiffende zu Plaudertaschen geworden und haben ihre KollegInnen mit hineingezogen. Deshalb: Versuch, zu schweigen!

Hier ein Überblick über die heikelsten Punkte bei der Befragung

- 1** Deinen Beruf musst du nicht angeben, auch nicht, ob du eine Schule besuchst.
- 2** Zu diesen Angaben bist du verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse. Die Antwort zu allen anderen Fragen darfst du verweigern!
- 3** Sind die Eltern noch fähig, für ihre Kinder zu sorgen? Je nach Region kann es auch für kiffende Eltern Probleme geben.
- 4** Wenn du der Polizei sagst, du seist schon einmal gebüsst worden, ist es für sie ein Leichtes, dir eine höhere Busse zu geben (wegen wiederholter Straffälligkeit). Sonst müssen sie diese Abklärungen selber machen.
- 5** Die letzten drei Jahre können zusammengerechnet werden!
- 6** Wenn du einen Preis sagst, ist klar, dass du gekauft hast und das Gekaufte nachher besessen hast. Kaufen und Besitzen sind jedoch immer strafbar, der blosser Konsum kann straffrei ausgehen. Ein leichter Fall ist bei Besitz fast unmöglich. Besitz für Eigenbedarf kann der Polizeirichter bis auf drei Jahre zusammenrechnen.
- 7** Je mehr Konsum du zugibst, desto häufiger hast du gegen das BetmG verstossen, desto höher kann

die Busse ausfallen.

8 Nein ist eine gute Antwort!

9 Tja, jetzt wollen sie deinen Dealer kennenlernen. Aber das willst du ja nicht? Wäre halt schon besser gewesen, «nein» zu antworten...

10 Mindestens drei Jahre in die Vergangenheit.

11 Falls du sehr wenig verdienst, kann die Busse tiefer ausfallen.

12 Überprüfe hier genau, dass die Beamten nichts Falsches aufschreiben. Gras ist nicht gleich Hasch, auch wenn es kein Feld zum Ankreuzen gibt.

13 Auch hier genau aufpassen, dass beschlagnahmtes Geld oder andere Gegenstände hier wirklich aufgeführt werden – nur dann hast du eine Chance, sie wieder zurück zu bekommen.

14 Probleme mit dem Fahrausweis bekommen alle Menschen, die einigermassen regelmässig kiffen.

15 Mit deiner Unterschrift wird aus diesem Blatt deine Aussage. Deshalb: Genau durchlesen, Korrekturen durchsetzen und erst dann unterschreiben. Auch wenn es etwas länger dauert.

16 Versuch, dir den Namen des Beamten zu merken. Ebenso solltest du deine Aussage gleich nach der Befragung aufschreiben, solange du dich noch gut daran erinnern kannst.

Du erhältst normalerweise keine Kopie des Protokolls. Versuch, eine Kopie zu bekommen.

Wie sieht eine Strafe wegen Kiffens aus?

Seite 7

Die Strafe folgt auf die Verzeigung

Die polizeilichen Verzeigungen führen in den allermeisten Fällen zu einer Busse, wie wir sie auf den nächsten Seiten darstellen.

Auf dieser Seite zeigen wir zwei sehr verschiedene Strafbescheide, an denen wir exemplarisch die Breite der möglichen Bestrafung aufzeigen können. Denn je nach Region und je nach Aussage können extrem unterschiedliche Strafen folgen.

Oberer Strafbefehl: viel zugegeben

Sie hatte eigentlich nur ein Gramm Gras dabei, als sie kontrolliert wurde. Doch dann sagte sie weiter aus, dass sie etwa drei Joints im Monat rauche, pro Jahr für etwa 60 Franken kaufe und davon auch ab und zu gratis KollegInnen abgebe. Diese Aussagen genügten dem Richter, um ihr dafür drei Tage Gefängnis, bedingt auf zwei Jahre, sowie rund 300 Franken Kosten aufzubrummen. Sie ist jetzt vorbestraft, da eine Busse über 500 Franken oder eine Haft-/Gefängnisstrafe immer im Strafregister eingetragen wird. Es empfiehlt sich wirklich, nur das zuzugeben, was eh offensichtlich ist. Gibst du mehr zu, dann kann das alles zusammengerechnet werden und kann dann in solchen Strafen wie der rechts oben enden. Vor allem in Gegenden (wie dem französischsprachigen Teil des Wallis), die sehr repressiv sind.

Unterer Strafbefehl: wenig zugegeben

Er hatte zwei Gramm Hasch dabei, als er kontrolliert wurde. Aber er hat nur sehr seltenen Konsum zugegeben. Und das Oberwallis ist bereits weniger repressiv (obwohl es ja im gleichen Kanton passiert ist!). So hat er nicht einmal eine Busse, sondern nur eine Verwarnung bekommen und ist nicht vorbestraft. Deshalb: Was sie auf dir finden, das kannst du zugeben. Und sonst so wenig wie irgend möglich gestehen. Auch wenn die Polizei sagt, sie wolle all die Angaben nur für ihre Statistik und die Busse werde nicht höher: Gib ihnen die Informationen nicht. Sie haben es nicht verdient.

OFFICE DU JUGE D'INSTRUCTION
DU VALAIS CENTRAL
CANTON DU VALAIS
P1 04 423

ORDONNANCE PENALE DU 1^{ER} AVRIL
(Sierre)

Le Juge d'instruction soussigné, Jacques de Lavallaz ;
Vu les actes de l'instruction ouverte le 18 mars 2004 ;

contre

[REDACTED]

Vu les art. 143 ss. du Code de procédure pénale du Canton du Valais.

Statuant en faits et considérant en droit

Le 6 mars 2004, [REDACTED] fut contrôlée lors d'un contrôle fixe de circulation dans le tunnel de Piatta, alors qu'elle était passagère du véhicule FR [REDACTED] conduit par [REDACTED]. Une forte odeur de charnre se dégageait de l'habitacle.

Lors des vérifications d'usage, la police a découvert dans le sac à main de [REDACTED] un sachet contenant 1 gramme de marijuana. Dans sa déclaration, elle précise se ravitailler à Berne dans des coffee shops ou auprès d'inconnus et estime investir environ 20 francs chaque trimestre pour sa consommation. Elle pense consommer de manière irrégulière 3 joints par mois. Sa dernière consommation a eu lieu le jour de son interpellation vers minuit. Elle n'aurait jamais vendu de stupéfiants mais admet en donner sans compensation financière.

La drogue séquestrée est confisquée et sera détruite.

Dans l'enquête, la prévenue qui ne figure pas au casier judiciaire, reconnut les faits.


Par ces motifs,

Vu les art. 19a ch. 1 LStup; 18, 58 al. 2, 63, 101 ss, CPS et, quant aux frais, l'art. 207 CPP ;

ORDONNE

1. [REDACTED] reconnue coupable de contravention à la loi fédérale sur les stupéfiants (art. 19a ch. 1 LStup) et de délit à la Lstup (art. 19 ch. 1 LStup) est condamnée à une peine de 3 jours d'emprisonnement.
2. Elle est mise au bénéfice du sursis à l'exécution de la peine avec un délai d'épreuve de 2 ans (art. 41 ch. 1 CP).
3. La drogue séquestrée sera détruite.
4. [REDACTED] est condamnée aux frais par 301.20 fr.

Ainsi dit à Sion, le 1^{er} avril 2004

Le Juge d'instruction


**3 Tage
Gefängnis +
301.20**

UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT OBERWALLIS
KANTON WALLIS

Der Untersuchungsrichter Philipp Wagner
erlässt
in der Strafsache gegen

[REDACTED]

wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Eingesehen den Bericht der Kantonspolizei Wallis vom 2. Mai 2004, wonach [REDACTED] am 2. Mai 2004 in Zermatt von der Polizei angehalten wurde, als er gerade einen Joint rauchte. Der Joint und ca. 2 g Marijuana wurden sichergestellt. [REDACTED] gibt an, seit 1998 Marijuana zu konsumieren.

Erwägend dass gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG mit Haft oder Busse zu bestrafen ist, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder zum eigenen Konsum Widerhandlungen im Sinne von Art. 19 BetmG begeht, wobei in leichten Fällen das Verfahren eingestellt werden kann bzw. von einer Bestrafung abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden kann.

Erwägend dass im vorliegenden Fall ein leichter Fall gegeben ist.

Eingesehen Art. 11bis, 113 Ziff. 2 und 207 StPO.

nachfolgende Verwarnung:

1. [REDACTED] wird der Widerhandlung gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG für schuldig befunden. In Anwendung von Art. 19a Ziff. 2 BetmG wird von einer Strafe abgesehen und lediglich eine Verwarnung ausgesprochen.
2. Die beschlagnahmten Betäubungsmittel werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 58 StGB).
3. [REDACTED] bezahlt die Kosten von CHF 200.--, bestehend aus Gerichtsgebühren von CHF 150.-- und der Polizeibezeichnung von CHF 50.--. Diese Kosten sind innert 30 Tagen seit dem Inkrafttreten dieses Entschdes zu bezahlen.
4. Der Staatsanwalt, der Beschuldigte, der Kläger und die Zivilparte können diesen Strafbefehl innert 30 Tagen seit Zustellung beim Richter, der ihn erlassen hat, schriftlich anfechten. Der Strafbefehl fällt insoweit dahin, als er im Straf- oder Zivilsitz angefochten wird. Deswegen wird der Handel im ordentlichen Verfahren weiterverfolgt (Art. 144 ff. n und 146 SPO).

In Fall der anfechtenden Anfechtung der Höhe des Kosten- oder Erschuldigungsentschdes in betriebliger Hinsicht kann dagegen innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und in doppelter Ausfertigung beim Kantonsgericht Strasskammer in Sitten begründet eine Beschwerde eingereicht werden (Art. 4 OGTar und 166 ff. SPO).

Visp, 1. Juli 2004

Der Untersuchungsrichter
Ph. Wagner


Zugestellt an:
[REDACTED]

**Verwarnung,
Kosten
200.-**

Wie sehen Bussen wegen Kiffens aus?

Seite 8

Zu über 90% sind es Bussen

Zwischen den beiden Extrembeispielen, die wir auf der Seite 7 dargestellt haben, gibt es viele weitere Zwischenstufen in der Schwere der Bestrafung. Rechts siehst du Standardbussen aus Zürich, dem Aargau, Bern und der Waadt. Meistens liegt der Bussenbetrag zwischen 100 und 200 Franken. Dazu kommen noch die Schreib-, Spruch-, Zustell- und sonstige Gebühren, welche nochmals 25 bis 300 Franken ausmachen. Zürich ist teuer, Bern ist günstiger. Solche Bussen werden täglich zu Dutzenden ausgestellt.

Unterschiedlichste Bussenhöhen

Als weitere Information hier eine Zusammenstellung der Bussenhöhen aus unserem Archiv: 340 Franken, 212.50 Franken, 215 Franken, 451 Franken, 591 Franken, 230 Franken, 495 Franken, 189 Franken, 100 Franken usw. Es werden also die verschiedensten Bussenhöhen ausgesprochen.

Dabei kommt es auch nicht auf die gefundene Menge an, sondern viel mehr darauf, ob du für dich, für den Eigenbedarf gehandelt hast, oder ob du auch Material weitergegeben oder gar verkauft hast. Die beiden Bussen auf dieser Seite beziehen sich einmal auf 0,1 Gramm (oben), einmal auf über 2 Kilo (unten) – doch der Bussenbetrag ist bei beiden 100 Franken! Denn es ging immer um Eigenkonsum und es war jeweils die erste Verzeigung. Die Busse aus Obwalden (ganz rechts unten) ist mit 700 Franken so hoch, weil er sieben Jahre Konsum zugegeben und einen bösen Richter hatte. Die Bussen auf diesen Seiten beziehen sich auf die erstmalige Verzeigung. Wer mehrmals verzeigt wird, hat immer höhere Strafen zu gewärtigen (siehe auch Seite 11).

Schick uns deine Dokumente

Auch an deinem Strafbefehl sind wir sehr interessiert. Nur so können wir die aktuelle Repression einschätzen. Mach bitte eine Kopie und sende sie uns (Adresse letzte Seite). Vielen Dank!



Verfügung des Polizeirichters der Stadt Zürich

Der Polizeirichter hat am 03. Juni 2003

gegen

wegen unbefugten Umgangs mit Betäubungsmitteln, indem der Verzeigte am 9. April 2003, um 20.00 Uhr an der Kanonengasse 18 in Zürich 4 im Besitz einer Portion Marihuana zu 0.1 g angetroffen wurde, sowie mehrmaligen Betäubungsmittelkonsum innert rechtlich relevanter Jahresfrist (letztermal vor einem Monat in Zürich) gestand;

- die von der Polizei sichergestellten Betäubungsmittel/Utensilien sind nach Massgabe von Art. 58 StGB zu beschlagnahmen und ihr zur Vernichtung zu überlassen - ;

gestützt auf Art. 19a Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3.10.1951;

in Anwendung von Art. 19a Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3.10.1951;

verfügt:

1. Der Verzeigte wird bestraft mit einer Busse von 100,00 Fr. und hat ausserdem die Kosten bestehend in Spruchgebühr 140,00 Fr. Schreib- und Zustellgebühren 18,00 Fr.	100,00 Fr. 140,00 Fr. 18,00 Fr.
Total:	258,00 Fr.
zu bezahlen.	

2. Die sichergestellten Betäubungsmittel/Utensilien werden nach Massgabe von Art. 58 Abs. 1 StGB beschlagnahmt und der Polizei zur Vernichtung überlassen.

3. Mitteilung an den Gebüsten mit Normalpost oder gegen Empfangsschein

4. Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt)

Polizeirichteramt

F. Blanziger

lic. iur. Franz Blanziger

**Busse 100.-,
Total 258.-**



Verfügung des Stadtrichters von Zürich

Der Stadtrichter hat am 26. September 2003

gegen

wegen unbefugten Umgangs mit Betäubungsmitteln, indem der/die Verzeigte:

in seiner wohnung [redacted] 9 Hanfpflanzen anbaute, diese durch Räuchen konsumiert und sie in Form von Kuchen liess, die Hanfpflanzen zudem als Tee trinkt und im Besitze von 1500 g getrockneter Marihuanasträuden und 1200 g portioniertes Marihuana zum Eigenkonsum in der wohnung bei sich hatte (sichergestellt unter Nr. 352/2003); festgestellt bei einer Polizeikontrolle [redacted]

die sichergestellten Betäubungsmittel bleiben nach Massgabe von Art. 58 Abs. 1 StGB beschlagnahmt und der Polizei zur Vernichtung überlassen;

gestützt auf Art. 19a BG über die Betäubungsmittel vom 03.10.51

in Anwendung von Art. 19a BG über die Betäubungsmittel vom 03.10.51

verfügt:

1. Der Verzeigte wird bestraft mit einer Busse von 100,00 Fr. und hat ausserdem die Kosten bestehend in Spruchgebühr 140,00 Fr. Schreib- und Zustellgebühren 18,00 Fr. aktengebundene Fotos 150,00 Fr.	100,00 Fr. 140,00 Fr. 18,00 Fr. 150,00 Fr.
Total:	408,00 Fr.
zu bezahlen.	

2. die sichergestellten Betäubungsmittel sind definitiv beschlagnahmt und die Polizei hat sie zu vernichten;

3. Mitteilung an den Gebüsten mit Normalpost oder gegen Empfangsschein

4. Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt)

Stadtrichteramt

Dr. Plus Dietrich

Dr. iur. Plus Dietrich

**Busse 100.-,
Total 408.-**



Bezirks

Busse 120.-, Total 200.-

Verwaltungsgebäude Roter Löwe
6001 Leuzenberg
Telefon 062 / 874 12 84
062 / 874 23 33
Fax
Gesch.Nr. ST 2003.1846
20. August 2003, Br

Strafbefehl

Beschuldigter: [Redacted]

Sachverhalt: Drogenkauf, -besitz und -konsum

[Redacted] wurde am 30.07.2003, 15.45 Uhr, in Rheinsutz am Schiffsteg einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Dabei konnten bei ihm 3,1 Gramm Marihuana gefunden werden. Auf Befragung gab er an im vergangenen Jahr in Basel auf der Strasse ca. 60 Gramm Marihuana für ca. Fr. 500.- erworben und bis auf die sichergestellte Menge geraucht zu haben.

Dieses Verhalten ist strafbar gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetrMG

Der Beschuldigte wird **verurteilt:**

zu einer **Busse** von CHF 120.00 die im Falle schuldhafter Nichtbezahlung innert 1 Monat in 4 Tage Haft umgewandelt werden kann.

Kosten		
Staatsgebühr:	CHF	50.00
Kanzleigegebühr:	CHF	30.00
Total	CHF	200.00

Einzug und Vernichtung der polizeilich sichergestellten Drogen gem. Art. 33 BetrMG, 58 Abs. 1 StGB



Der Bezirksammann-Stv.:

[Signature]

Zustellung an: [Redacted]

Untersuchungsrichteramt III Bern - Mittelland

Anthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Busse 100.-, Total 150.-

Strafmandat

wird, gestützt auf die Strafanzeige vom 15.10.2001, wegen

- Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Besitz von Marihuana zum Eigenkonsum, begangen am 11.10.2001 in Bern

und in Anwendung von

- Art. 87, 262 ff und 385 f des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV)
- Art. 48, 49 und 63 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
- Art. 19a BetrMG

wie folgt

verurteilt:

Busse	Fr.	100.00	ohne Eintrag im Strafregister
Gebühr	Fr.	50.00	
Total	Fr.	150.00	

Das sichergestellte Drogenmaterial wird gestützt auf Art. 58 StGB zur Vernichtung eingezogen.

Bern, 26.03.2002/MÜA

Untersuchungsrichteramt III Bern - Mittelland
Die Untersuchungsrichterin 9

[Signature]
Müller



Busse 150.-, Total 175.-

PRONONCÉ sans citation

Dossier No 200103010

Identité complète :

Etat civil : [Redacted]
Née le : [Redacted]
A(en,aux) : [Redacted]
Origine : [Redacted]
Fille de : [Redacted]
El de : [Redacted]

Mademoiselle

[Redacted]

vu la dénonciation de la Gendarmerie Vaudoise - poste de Montreux le 18.07.2001 pour avoir le 18.07.2001 à 20.15 heures (à peu) Festival de Jazz, commune de Montreux, district de Vevey consommé de la marijuana;

contrevenant ainsi à (aux) art. 19a de la LF sur les stupéfiants du 03.10.1951

Le préfet, s'étant suffisamment renseigné conformément à l'art. 70 de la loi sur les contraventions, admettant les faits relevés à votre charge et faisant application de(s) article(s) 19 pénalis

prononce contre vous une amende de 150.00 Sfr., cent cinquante ORDONNE LA DESTRUCTION DE LA plus frais du prononcé 25.00 Sfr. MARCHANDISE SAISIE plus frais pour surs

Ce prononcé est transmis :

1. au dénonciateur
2. Police cantonale, Brigade des stupéfiants, 1014 LAUSANNE

[Signature]
Michel RAU

Vevey, le 30.07.2001 / DV

Le contrevenant est invité à payer l'amende et les frais dans les 10 jours dès réception du prononcé, sauf demande de réexamen.

La personne condamnée à une peine ou aux frais qui ne se soumet pas au prononcé du préfet peut demander le réexamen de la cause par lettre adressée à la préfecture dans les 10 jours dès la notification du prononcé (article 70a de la loi du 18.11.1959 sur les contraventions).

~~~~~ Vor der Eintragung abzeichnen! In solche quart le versetzen. Da eintra prima de versetzen! ~~~~~



STRAFKOMMISSION  
6041 SARNEH, PO

Busse 700.-, Total 969.-

**Strafbefehl** vom 20.07.1995 gemäss Art. 48 GOG

Sarnen, 26.07.1995 - 16. Aug. 1995

AK Nr. VA 95 1292/2

Herr [Redacted]

Gemäss Strafanzeige/Akten haben Sie sich schuldig gemacht:

Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch mehrfachen Kauf von Betäubungsmitteln (Haschisch) zum Eigenkonsum und mehrfachen Konsum von Betäubungsmitteln (Haschisch),

begangen seit 7 Jahren (eigene Angabe) und festgestellt am 17. Juni 1995 im Melchtal, Fruttstrasse, Truppenlager Turrenbach, bezüglich 2,2 g Haschisch.

In Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetrMG, 58 und 68 Ziff. 1 StGB

|                                            |     |        |
|--------------------------------------------|-----|--------|
| 1. Werden Sie bestraft mit einer Busse von | Fr. | 700.00 |
| 2. Ferner haben Sie zu bezahlen Kosten     | Fr. | 89.00  |
| Gebühren                                   | Fr. | 180.00 |
| <b>Total</b>                               | Fr. | 969.00 |

3. Die sichergestellten 2,2 g Haschisch werden gestützt auf Art. 58 StGB eingezogen und vernichtet.

Zustellung an:  
- Angeschuldigter/Angeschuldigter  
- Bundesanwaltschaft

STRAFKOMMISSION DES  
KANTONS OBWALDEN  
(von Moos/Lithold/Boller)  
Der Verhörrichter

lic. iur. J. Boller *[Signature]*

# Wie viele Verzeigungen erstellt die Polizei?

Seite 10

## Bald eine halbe Million Verzeigungen

In den letzten dreissig Jahren wurden Total 488'944 Menschen wegen THC-Konsums verzeigt. Das hat die Kiffenden über hundert Millionen Franken an Bussgeldern und Schreibgebühren gekostet. Ebenfalls krass: Die Anzahl Verzeigungen steigt fast von Jahr zu Jahr an, statt dass sie zurückgehen würde. Seit dem Jahr 2000 werden jedes Jahr über 30'000 Verzeigungen wegen Konsums von Cannabisprodukten gezählt.

## Die Kiffenden dürfen die Bussen bezahlen

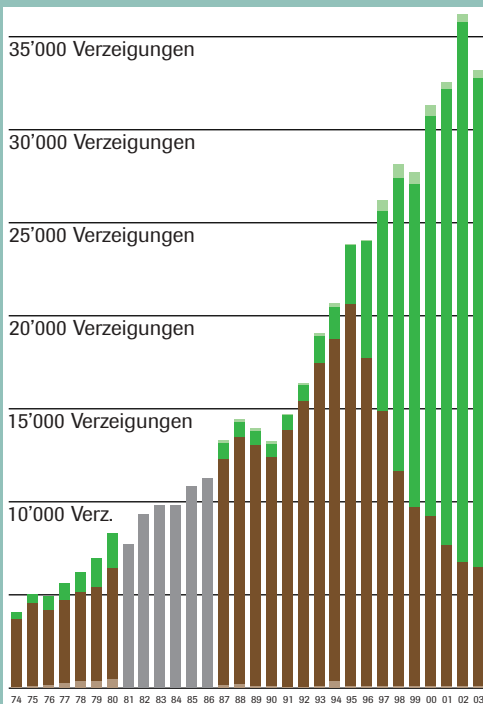
Seit drei Jahrzehnten werden nun Kifferinnen und Kiffer verzeigt – und ein Ende ist nicht abzusehen. Gerade in den letzten Jahren, in denen viel über eine Änderung im Umgang mit uns Kiffenden geredet wurde, erhöhte sich die Zahl der Verzeigungen markant. Spezielle Polizeitruppen durchforschen täglich die zentrumsnahen Gebiete (City, Bahnhof, Parkanlagen) und konfiszieren jeden Joint und verzeigen alle Kiffenden, die sie erwischen.

## Der Apparat arbeitet weiter

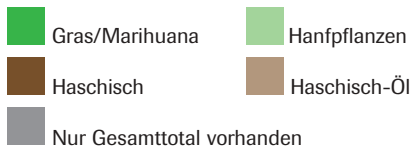
Die Diskussionen über die Legalisierung waren ja schön und gut. Aber wie wäre es, endlich mal eine konkrete Handlung zu machen? Keine Verfolgung der Kiffenden mehr, das müsste die Lösung sein: Keine Verzeigungen mehr, bloss weil jemand mit einem Joint und einem Piece angetroffen wird! Wäre doch eigentlich das Logischste auf der Welt. Aber nicht für einen Apparat, der seit Jahrzehnten funktioniert. Der macht weiter. Auch wenn es sinnlos ist.

## Der Grasboom

Markant sind auch die Verschiebungen von den Haschisch- zu den Gras-Konsum-Verzeigungen in den letzten Jahren. Von Mitte der Siebzigerjahre bis 1994 machten Hasch-Konsum-Verzeigungen fast die ganzen Verzeigungen aus. Graskonsum hingegen wurde selten verzeigt, auch wenn es um 1980 herum einen Gras-Aufschwung gab. Ab 1995 nahmen die Verzeigungen wegen Gras-Konsums mas-



Verzeigungen wegen Konsums von Cannabisprodukten in der Schweiz, 1974 bis 2003 (30 Jahrgänge)



## Total 1974 bis 2003: 488'944 Verzeigungen gegen Konsumierende

Quelle: Schweizerische Betäubungsmittelstatistik, Jahrgänge 1974 bis 2003, Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention

siv zu, während die Haschisch-Konsum-Verzeigungen drastisch einbrachen. 1998 wurden erstmals mehr Kiffende wegen Gras- als wegen Haschisch-Konsums verzeigt. In diesem Wandel der Konsum-Verzeigungen spiegelt sich natürlich der Wandel im realen Konsum-Verhalten. Mit dem Aufkommen der Hanfläden und einem grossflächigen Anbau von Hanf wurde die Versorgung der Kiffenden mit Gras überhaupt erst möglich. Gerade die jungen und trendigen Kiffenden stiegen sehr schnell vom meist importierten Haschisch zum einheimischen Gras um. Wir sind gespannt, ob der Trend nun kehrt.

# Was passiert beim zweiten Erwischtwerden?

Seite 11

## Die lokale Polizei speichert alle Bussen

Wenn jemand in einer Gegend (zum Beispiel in der Stadt Zürich oder in einem Aargauer Bezirk) eine Busse wegen Kiffens bekommen hat, so wird diese Busse beim zuständigen Amt gespeichert. Wenn dieselbe Person in derselben Gegend wieder aufgegriffen wird, erhält sie normalerweise eine höhere Strafe. Die Reihe in der Stadt Zürich ist laut Stadtrichteramt folgende: Beim ersten Mal gibt es 100 Franken Busse (plus Gebühren macht das dann 258, siehe Seite 8), beim zweiten Mal 200 Franken Busse (plus Gebühren ergibt das 438 Franken), beim dritten Mal 300 Franken (plus Gebühren kommt man so auf 578 Franken). Nach dem fünften Mal wird das Dossier dem Statthalteramt überwiesen. Dieses kann Bussen bis 5'000 Franken aussprechen. Es soll Menschen geben, die bereits über zehn Mal verzeigt wurden. Dann können auch Haftstrafen ausgesprochen werden. Zunächst bedingte, dann unbedingte. Bedingt heisst, dass man die Strafe (meist mehrere Tage) nicht absitzen muss, sondern sich während einem Jahr (der sogenannten Probezeit) nichts Vergleichbares mehr zu Schulden kommen lassen darf. Sonst wird aus der bedingten eine unbedingte Strafe, die man absitzen muss.

## Die Polizeien wissen voneinander nichts

Wenn nun aber jemand mal in diesem Bezirk, dann in jener Stadt, dann in einem anderen Kanton verzeigt wird, so bekommt er jeweils die Busse für ein erstes Mal. Ausser er antwortet auf die Frage der Polizei, ob man denn schon früher Bussen bekommen habe, mit Ja. Dann ist es für das Gericht einfach, einem eine höhere Busse reinzudrücken. Deshalb sollte man auf eine solche Frage der Polizei nicht antworten oder halt lügen. Denn meistens macht die Polizei keine langwierigen Abklärungen quer durch die Schweiz, ob jemand mal irgendwo eine Busse bekommen hat. Hier lohnt sich das Schweigen wirklich. (Eine Ausnahme ist natürlich, wenn jemand ins gesamtschweizerische Strafregister eingetragen wurde – mehr dazu auf Seite 12).



## Wer wird häufig mehrfach erwischt?

Hauptsächlich werden Menschen verzeigt, die in der Öffentlichkeit kiffen oder spezielle Merkmale aufweisen (freakige Kleidung, penetranter Grasgeruch, dunkle Hautfarbe, ausländisches Aussehen). Solche Kiffende bringen es je nach dem auf mehrere Bussen pro Jahr. Da die Intensität der polizeilichen Kontrollen jedes Jahr grösser wird, kann man daran nichts ändern (siehe auch Seite 19).

## Was passiert, wenn man die Bussen nicht bezahlt?

Wer eine Busse nicht bezahlt, wird zunächst gemahnt. Hilft das nicht, dann kann ein Gericht die Busse in Haft umwandeln. Dabei gelten 30 Franken als ein Tag. Dieser Prozess dauert jedoch recht lange und kostet den Staat einiges (jeder Tag Haft kostet mehrere hundert Franken). Deshalb lassen es einige hartgesottene Kiffende darauf ankommen. (Und gelegentlich lassen die Behörden den Strafvollzug wegen Überlastung auch bleiben – allerdings sollte man sich darauf nicht verlassen.) Die Gebühren einer Strafe können nicht in Haft umgewandelt werden. Für diese kannst du jedoch betrieblen werden. Doch wer nichts besitzt, muss sie nicht zahlen. Bei den anderen kann der Betreibungsbeamte Gegenstände pfänden.

# Wann komme ich ins Strafregister?

Seite 12



Bundesamt für Justiz · Office fédéral de la  
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement · Département fédéral de

3003 Bern, 30.08.2004

Ref: 25814 / M

Auszug aus dem schweizerischen Strafregister  
Extrait du casier judiciaire suisse  
Estratto del casellario giudiziale svizzero  
Excerpt from the swiss criminal record  
Extracto del registro suizo de antecedentes penales

|                   |                             |
|-------------------|-----------------------------|
| Geburtsdatum      | Heimortort bzw. -staat      |
| Date de naissance | Lieu resp. pays d'origine   |
| Data di nascita   | Luogo risp. paese d'origine |

|            |                 |
|------------|-----------------|
| 08.11.1969 | ZÜRICH ZH<br>CH |
|------------|-----------------|

ist im Strafregister nicht verzeichnet  
ne figure pas au casier judiciaire  
non figura nel casellario giudiziale  
is not registered in the criminal record  
carece de antecedentes en el registro de antecede

## Übertretung oder Vergehen?

Konsum und Handlungen für den Eigenkonsum (Kauf, Besitz, Anbau etc.) gelten nach Betäubungsmittelgesetz als Übertretung. Alle anderen Handlungen wie Weitergabe, Verkauf und Ähnliches gelten als Vergehen. Eine Strafe wegen eines Vergehens wird immer im Strafregister eingetragen. Eine Strafe wegen einer Übertretung jedoch wird nicht unbedingt eingetragen.

## Kleinere Bussen werden nicht eingetragen

Zentral für die Entscheidung, ob eine Strafe wegen einer Übertretung im eidgenössischen Strafregister eingetragen wird oder nicht, ist nicht der Totalbetrag des Bussenbescheids, sondern lediglich der effektive Bussenbetrag. Wenn also der Totalbetrag zum Beispiel 258 Franken lautet, dann wäre der Bussenanteil 100 Franken, während die 158 Franken verschiedene Gebühren beinhalten. Ab 500 Franken Busse erfolgt eine Meldung ans Strafregister. Ebenso, wenn eine Haftstrafe ausgesprochen wurde. Es kann jedoch sein, dass einige Justizorgane Bussen von über 500 Franken dem Strafregister nicht melden – dann gibt es logischerweise auch keinen Eintrag. (Bei Jugendlichen werden Bussen nie eingetragen, und Urteile wegen Vergehen werden grundsätzlich als gelöscht behandelt.)

## Wie bekomme ich einen Strafregisterauszug?

Jeder und jede hat das Recht, einen Strafregisterauszug zu verlangen, jedoch nur für die eigene Person. Ein Arbeitgeber kann also nicht selber einen solchen Auszug anfordern, sondern du musst diesen Auszug anfordern und kannst ihn dann dem Arbeitgeber weiterleiten. Es ist auch möglich, jemandem eine Vollmacht zu erteilen, damit er dann Auskünfte über dich einholen kann. Verschiedene Behörden können jedoch auch ohne deine Einwilligung Einsicht in das Strafregister nehmen (Gerichte, Fremdenpolizei, Strassenverkehrsämter u.v.a.m.). Um einen Auszug zu erhalten muss man einen schriftlichen Antrag stellen an das Bundesamt für

Justiz. Das Formular kann man auf [www.admin.ch](http://www.admin.ch), Bundesamt für Justiz, Strafregister, herunterladen und ausfüllen. Dazu muss man 20 Franken auf das Postkonto des Bundesamtes überweisen. Die Quittung, das Formular und eine Ausweiskopie muss man dem Amt einsenden. Der Auszug folgt per Post.

## Wie lange bleibe ich dort gespeichert?

Eine eingetragene Busse sowie eine Haftstrafe oder eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten wird zehn Jahre nach dem Urteil gelöscht. Auf Gesuch hin kann die Löschung bereits nach zwei Jahren erfolgen, wenn das Verhalten des Verurteilten dies rechtfertigt, wie es im Strafgesetzbuch heisst. Allerdings: Gelöscht ist nicht ganz gelöscht. Der Eintrag bleibt bestehen, einfach mit dem Vermerk gelöscht. Ein solcher «gelöschter» Eintrag wird nicht auf dem Strafregisterauszug aufgeführt, dennoch können ihn verschiedene Ämter trotzdem noch sehen. Entfernt wird dann der Eintrag ein Jahr nach der Löschung. Dann sollte er für niemanden mehr sichtbar sein.

(Wer eine höhere Strafe, zum Beispiel Gefängnis über 3 Monate, bekommen hat, wird nach 15 Jahren nach Ablauf der Freiheitsstrafe aus dem Strafregister gelöscht. Auf Antrag kann die Löschung bereits nach fünf Jahren erfolgen.)

# Was passiert mit dem beschlagnahmten Material?

Seite 13

## Die Polizei darf nur beschlagnahmen

Wenn die Polizei Material findet, das sie für illegal hält, dann darf die Polizei solche Gegenstände (Haschisch, Gras, Joints, Pfeifen, Mischschalen, Hanfpflanzen usw.) beschlagnahmen. Das heisst, sie nimmt diese Gegenstände zu sich, versieht sie mit einer Nummer und lagert sie. Ob sie nun wirklich illegal sind oder ob sie eventuell doch legal sind (und zurück gegeben werden müssen), darf die Polizei nicht entscheiden. Sie darf nur solches Material sicherstellen.

## Ein Gericht muss entscheiden

Erst die nächste Instanz darf dann entscheiden, ob diese Materialien legal oder illegal sind. Bei grösseren Fällen ist das ein Gericht, bei kleineren (zum Beispiel bei einem Joint und einem Rauchi) ist es meistens der Polizeirichter, der über die Zukunft dieser Dinge entscheidet. Der Polizeirichter kann auch Stadtrichter, Statthalter, Einzelrichter, Untersuchungsrichter heissen (dies ist in der Schweiz sehr unterschiedlich). Wenn er entscheidet, dass das Gefundene legal ist, so verfügt er, dass man es zurückbekommt. Entscheidet er, dass die Sachen illegal sind, zieht er sie definitiv ein und weist die Beamten an, das Material zu vernichten.

## Ab in die Kehrichtverbrennung

Die Polizei führt diesen Vernichtungsauftrag aus, indem sie zu (hochgeheimen) Zeitpunkten all das gefundene Hasch, Gras, die Utensilien und Hanfpflanzen in die Kehrichtverbrennungsanlagen überführt. Ein kleiner Teil wird jedoch auch für die Ausbildung der Polizisten verwendet. Und auch die Polizeihunde, die als Drogenspürhunde ausgebildet werden, brauchen natürlich Versuchsmaterial.

## Gelegentlich wird auch etwas gestohlen...

Vor allem bei grösseren Beschlagnahmungen kann es vorkommen, dass die Polizei grosse Räumlichkeiten einrichten muss, um all das Gras oder die vielen Hanfpflanzen unterzubringen. Denn diese Mate-



rialien müssen gelagert werden, bis das Urteil rechtskräftig ist (deshalb möchten die Behörden in Zukunft erreichen, dass ein Richter schon vor dem definitiven Urteil eine Vernichtung anordnen kann). Im Oktober 2003 lagerte die Polizei im Tessin hunderte Kilogramm Gras in einem ehemaligen Munitionsdepot. Dieses wurde dann ausgeraubt, was in der Bevölkerung für einigen Spott sorgte: Die Diebe mussten immerhin fünf Panzertüren aufbrechen. Die Polizei konnte allerdings das Gras wieder auffinden und die Diebe verhaften. Doch stellt sich natürlich die Frage, ob nicht Beamte der Polizei den Dieben einen Wink gegeben hatten.

## ...oder selber verkiff

Übrigens: Wenn ein Polizist jemandem einfach das Gras oder das Hasch-Piecli wegnimmt, ohne eine Verzeigung zu machen, dann kann man ziemlich sicher sein, dass der Polizist dieses selber verraucht oder weiterverkauft. Das ist zwar ein strafbares Verhalten des Polizisten, aber da es keine Beweise gibt, kann man nichts tun. Wenn ein Polizist keine Verzeigung machen will (weil er Besseres zu tun hat, als den Kiffenden nachzujagen) und trotzdem sauber handeln will, muss er verlangen, dass das Gras oder der Hasch in einen Gully geworfen wird. Dann kann es niemand mehr verkiffen.

# Welche Rechte und Pflichten habe ich in einem Strafverfahren?

Seite 14



BEZIRKSANWALTSCHAFT ZÜRICH  
HAUPTABTEILUNG 1

Unser Zeichen: [REDACTED]  
01 248 24 06

22. Mai 2003

## HAUSDURCHSUCHUNGSBEFEHL

In der Strafuntersuchung gegen [REDACTED]

verfügt:

- Es wird eine Hausdurchsuchung vorgenommen
  - in den Räumlichkeiten [REDACTED] und den dem Angeschildigten zugänglichen Räumen.
- Es ist dort zu suchen nach
  - Hanfpflanzen, Marihuana, andere Betäubungsmittel
  - andere Gegenstände, welche Hinweise für ein deliktisches Handeln des Angeschildigten geben könnten.
- Mit der Vornahme der Hausdurchsuchung wird die Stadtpolizei Zürich, Pö M. Schmid, Regionalwache Aussersihl, Militärstr. 105, 8004 Zürich beauftragt.

### Es ist ein umfassendes Thema

Die meisten Joints rauchen wir ohne Unterstützung durch das Betäubungsmittelgesetz. Trotzdem werden Tausende Kiffende pro Jahr wegen Hanfgenusses verurteilt. Wer sich mit dieser Möglichkeit frühzeitig auseinandersetzt, hat bessere Karten, wenn diese unschöne Möglichkeit Realität wird. Natürlich ist es mühsam, sich mit all den zugehörigen Fragen auseinander zu setzen. Aber wer unvorbereitet in ein Strafverfahren gerät, macht häufig viele Fehler – die Geld und den sauberen Leumund kosten können. Und da wir jeden Tag, an dem wir Hasch oder Gras besitzen, illegal sind, sollte man sich wirklich mit den harten Fakten auseinander setzen.

### Grundsatz der Unschuldsvermutung

Im Strafverfahren gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung, das heisst, bis zum gesetzlichen Nachweis deiner Schuld wird vermutet, dass du unschuldig bist. Dies ist ein Menschenrecht, das durch die Europäische Menschenrechts-Konvention geschützt wird. Dir müssen somit alle eine Strafbarkeit begründenden Umstände durch die Untersuchungsorgane nachgewiesen werden. Für den Nachweis dieser Umstände genügen oft Indizien oder Anhaltspunkte. Wenn du nicht sicher bist, ob du aussagen möchtest, verweigere die Aussage. Auf jeden Fall: Erfinde keine Geschichten – du machst dich so nur unglaubwürdig und später wird dir deine vielleicht richtige Geschichte nicht mehr abgenommen.

### Personenkontrolle

Die Polizei ist berechtigt, dich anzuhalten, um die Personalien zu überprüfen. Der Beamte muss dir seinen Ausweis zeigen. Wenn er ihn dir nur flüchtig unter die Nase hält, bestehe darauf, dass er ihn dir nochmals zeigt, damit du Name und Dienstgrad lesen und dir merken kannst. Du musst deine Personalien richtig angeben, sonst machst du dich strafbar (trag Identitätskarte/Pass/Ausweis auf dir). Zur Klärung deiner Identität genügt die Angabe von

Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse. Zu weiteren Aussagen bist du nicht verpflichtet, denn hier beginnt bereits das Verhör. Alle Aussagen, die du jetzt machst, können (und werden!) später gegen dich verwendet werden. Leiste keinen körperlichen Widerstand, das ist immer zwecklos und zu deinen Ungunsten.

### Filzen

Wenn der Verdacht auf eine Straftat besteht (z. B. Besitz von Haschisch), ist die Polizei berechtigt, dich, auch gegen deinen Willen, zu filzen. Unter Filzen fallen das Durchsuchen von Kleidern und Handtaschen sowie Untersuchungen (z. B. Abnahme von Blutproben, Untersuchung von Körperöffnungen). Bei körperlichen Untersuchungen hast du das Recht auf Beizug eines Arztes oder einer Ärztin. Als Frau kannst du verlangen, von einer Frau durch- bzw. untersucht zu werden. Grundsätzlich darf das Filzen nicht in der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Wenn du dich weigerst, hast du aber damit zu rechnen, dass du mit auf den Posten musst.

### Beschlagnahme

Bei Verdacht auf eine Straftat können sämtliche Gegenstände, die dazu dienen können, die Straftat aufzudecken oder mit denen eine Straftat begangen werden soll, beschlagnahmt werden. Der unter Strafe stehende Konsum von Betäubungsmitteln wie Haschisch oder Gras reicht für deren Beschlagnahme aus. Auch die Ausweisschriften können beschlagnahmt werden, wenn die Untersuchungsorgane davon ausgehen, dass du dich einem Strafverfahren durch Flucht entziehen willst. Ohne konkrete Vorwürfe müssen sie dir deine Ausweise nach der Kontrolle jedoch zurückgeben. Für beschlagnahmtes Material gibt dir die Polizei in der Regel eine Quittung. Bekommst du diese nicht automatisch, verlange danach.

### Hausdurchsuchung

Die Polizei braucht einen Hausdurchsuchungsbe-

fehl, um deine Wohnung zu durchsuchen. Verlange den Dienstausweis und den Hausdurchsuchungsbefehl, bevor du einen Beamten in deine Wohnung lässt. Der Hausdurchsuchungsbefehl muss folgende Punkte beinhalten: Datum, Zweck der Untersuchung, Name des durchsuchenden Beamten, Bezeichnung der zu untersuchenden Räume, genaue Beschreibung allenfalls zusätzlich zu öffnender spezieller Behältnisse. Die Hausdurchsuchung muss tagsüber und möglichst schonend für die Betroffenen vorgenommen werden. Protestiere, wenn die Polizei zu forsch vorgeht. Ohne einen schriftlichen Befehl oder in der Nacht sind Hausdurchsuchungen nur möglich, wenn du bei einer Straftat beobachtet wirst oder Gefahr im Verzuge ist.

### **Briefe und Gerichtsurkunden**

Es liegt in deinem Interesse, Briefe und Gerichtsurkunden entgegenzunehmen, da dir darin wichtige gesetzliche und behördliche Fristen zur Wahrung deiner Rechte gesetzt und Rechtsmittel aufgeführt werden. Verpasst du Fristen, hast du die Anordnungen akzeptiert. Es ist also sehr wichtig, dir bei Erhalt amtlicher Post sofort die Fristen zu merken und in dieser Zeit rumzufragen: Soll ich gegen meine Busse Einsprache erheben (nur möglich innerhalb der Frist!) oder sie lieber zahlen?

### **Vorläufige Festnahme**

Die Polizei kann dich vorläufig festnehmen, wenn ein Tatverdacht gegen dich besteht. Wenn du beim Kiffen erwischt worden bist, dies zugibst und dich ausweisen kannst, wirst du nur ausnahmsweise festgenommen. Nach der Einvernahme und Aufnahme des Protokolls sollte dich die Polizei eigentlich wieder laufen lassen, es sei denn, du stehst im Verdacht, mit Hasch oder Gras gehandelt oder solche Produkte vermittelt zu haben. Wirst du nach der ersten Einvernahme nicht freigelassen, muss zur Anordnung der weiteren Haft ein Haftbefehl gegen dich vorliegen. Eine Ausnüchterung darf nur zu deinem oder zum Schutz anderer Personen durchgeführt werden (und wäre beim blossen Bekiffensein wohl unverhältnismässig). Die Ausnüchterung ist bis zum nächsten Morgen, längstens aber während 48 Stunden zulässig.

### **Verhältnismässigkeit**

Die Polizei ist verpflichtet, immer die mildeste Massnahme anzuwenden. Handschellen dürfen nur angelegt werden, wenn du dich tätlich widersetzt, zu fliehen versuchst oder gefährlich scheinst, z. B. wenn du eine Waffe getragen hast, jemanden tätlich angegriffen hast oder dich selbst gefährden würdest. Wenn du längere Zeit auf dem Posten festgehalten wirst und Kinder oder Haustiere zu versorgen hast, muss die Polizei deine nächsten Familienan-

gehörigen benachrichtigen, damit diese deine Aufgaben übernehmen. Tun sie dies nicht, kannst du verlangen, dass die Polizei die Fürsorgebehörden benachrichtigt. Die Polizei darf dich nur ins Gefängnis oder vor Gericht bringen, wenn du einem Aufgebot zum Vollzug einer Gefängnisstrafe oder einer Vorladung des Gerichtes nicht Folge geleistet hast oder ein Zuführungsgesuch vorliegt (z. B. wenn du flüchtig bist). Nach ersten Abklärungen des Sachverhaltes und Überprüfung der Personalien sollte dich die Polizei wieder gehen lassen, wenn nicht deine Festnahme verfügt wurde.

### **Einvernahme**

Bei der Einvernahme darf deine Willensfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Das heisst, du darfst weder misshandelt noch darf dir gedroht werden. Es darf keine Einvernahme gemacht werden, wenn du übermüdet oder völlig bekifft bist. Es darf dir auch nicht vorgespielt werden, dass andere Personen gegen dich ausgesagt haben. Bist du der Auffassung, die Einvernahme sei unter Druck erfolgt, so verlange, dass dies im Protokoll festgehalten oder notfalls ein Arzt gerufen wird. Lies die Protokolle immer genau durch, bevor du sie unterschreibst. Eine einmal unterzeichnete Aussage kann (und wird, wenn möglich) gegen dich verwendet werden, auch wenn sie nicht stimmt. Bist du der Sprache nicht mächtig (Tessin, Welschschweiz), verlange einen Übersetzer oder eine Übersetzerin.

### **Untersuchungshaft**

Liegt ein Antrag auf Untersuchungshaft vor, hast du das Recht, deinen Anwalt oder deine Anwältin zu kontaktieren. Kennst du keine Anwaltsperson persönlich, kannst du das Anwaltspikett verständigen. Wenn dein gesundheitlicher Zustand (Verletzungen, Schmerzen, Krankheit usw.) ärztliche Behandlung erfordert, so verlange nach einem Arzt oder einer Ärztin. Verlange auch ein Arzteugnis, wenn du daraus später Rechte ableiten willst.

Wirst du in Untersuchungshaft gesetzt, muss der Jugendanwalt (bis zum 18. Altersjahr) oder der Haftrichter (ab 18 Jahren) innert 48 Stunden die Haft verfügen. Die Untersuchungshaft ist nur begründet, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht auf eine Straftat (keine Bagatellfälle wie z. B. Kiffen, sondern z. B. Verdacht auf Handel mit Cannabisprodukten) besteht. Zusätzlich muss Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr vorliegen. Während der Untersuchungshaft ist es dir jederzeit möglich, selber ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, worauf der Haftrichter erneut entscheiden muss, ob die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft bei dir noch gegeben sind oder ob du entlassen werden kannst.

# Reden ist Blei, Schweigen ist Gold

Seite 16

## Das Protokoll ist absolut zentral

Wenn die Polizei auf dir Haschisch und/oder Gras (also illegale Betäubungsmittel) gefunden hat oder dich beim Kiffen erwischt hat, macht sie ein Protokoll. Ein Beispiel für ein solches Protokoll findest du auf der Seite 5. In den verschiedenen Kantonen sehen diese Standard-Protokolle unterschiedlich aus, vom Inhalt her sind sie jedoch sehr ähnlich. Es können natürlich auch nur ein paar dieser Fragen gestellt werden, aber das Muster und die Idee dahinter sind überall gleich: Alles, was du zugibst (Konsum, Besitz, Kauf, Weitergabe, usw.), kann zusammengerechnet werden (beim Konsum die letzten drei Jahre, bei Weitergabe und Handel sieben Jahre in leichten, bzw. 15 Jahre in schweren Fällen). Dann wirst du verurteilt wegen x-facher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das geht schnell ins Geld oder führt gar zu einer Haftstrafe. Deshalb: Schweigen ist meistens das Beste, was du tun kannst. Lügen darfst du zwar auch – und es ist eher unwahrscheinlich, dass sie mittels Hausdurchsuchung, Durchsuchung des Arbeitsplatzes oder Schulschranks, Urinproben und Ähnlichem deine Aussagen überprüfen (dazu haben sie normalerweise keine Zeit). Aber lügen ist anstrengend (Widersprüche!) und wenn du dich mal verplapperst, werden sie dir nichts mehr glauben. Meistens sind sie dann auch ziemlich beleidigt, was dir sicher nicht hilft.

Das Protokoll kann sofort ausgefüllt werden oder die Polizei nimmt dich mit auf den Posten. Alles, was du unterschreibst, ist von dir zugegeben. Wenn du also das Protokoll der Polizei unterschreibst, ist dieses Protokoll deine Aussage. Auf Grund derer wirst du dann verurteilt. Wenn etwas Falsches auf dem Protokoll steht, verweigere die Unterschrift, bis deine Änderungswünsche auf dem Protokoll vermerkt sind.

## Nie mehr zugeben als unbedingt nötig

Grundsätzlich: Reden ist Blei, Schweigen ist Gold. Auch die PolizistInnen lernen in ihrer Ausbildung,



Der Mund ist zum Kiffen da, nicht zum Reden.

dass sie nicht mit den Untersuchungsbehörden reden, wenn sie wegen einer Verfehlung angeklagt werden. Sie halten sich daran. Wir Kiffende sollten uns ebenfalls daran halten.

Wenn du dem psychischen Druck während der Befragung nicht gewachsen bist (was übrigens keine Schande, aber doch sehr schade ist, weil alle Drohungen wie *«wir werden dich jetzt hier behalten bis du redest»* oder *«alles kommt nur noch schlimmer, wenn du jetzt nicht endlich auspackst»* und Ähnliches bei Konsumfällen praktisch nie durchgezogen werden), rede so wenig oder so nichts sagend wie möglich. Dazu haben wir ein paar Tipps ab Seite 6 zusammengestellt. Generell gilt trotzdem: Versuch zu schweigen!

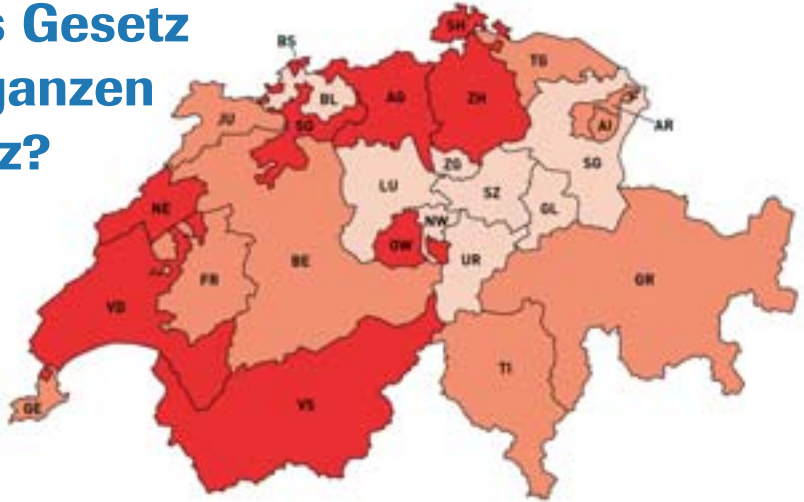
## Reden ist Blei und Schweigen ist Gold

Das Betäubungsmittelgesetz ist ein sehr scharfes Gesetz. Wenn du wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen wirst, ist die Strafe hoch! Der Richter oder die Richterin hat allerdings einen grossen Ermessensspielraum bei der Urteilsprechung. Sowohl nach unten, wie auch nach oben. Deine Aussage ist neben dem gefundenen Material der wichtigste Beweis für deine Bestrafung. Mach es ihnen also nicht zu einfach.



# Gilt das Gesetz in der ganzen Schweiz?

Seite 17



**Sehr viele Verzeigungen**  
(über 5 Verzeigungen  
pro 100 Kiffende und  
pro Jahr)



**Viele Verzeigungen**  
(3 bis 5 Verzeigungen  
pro 100 Kiffende und  
pro Jahr)



**Wenige Verzeigungen**  
(unter 3 Verzeigungen  
pro 100 Kiffende und  
pro Jahr)

Quellen: Schweizerische Betäubungsmittelstatistik 2003, Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention. Bevölkerungsstatistik 2002, Bundesamt für Statistik. Annahme: 10% Kiffende in der Bevölkerung.

## Gesamtschweizerisches Gesetz, kantonale Strafverfolgung

Das Betäubungsmittelgesetz ist ein gesamtschweizerisches Gesetz. Es gilt also generell überall. Kein Kanton kann sich ihm entziehen – alle Polizeien, Bezirksanwaltschaften und Gerichte sind verpflichtet, dem Gesetz Geltung zu verschaffen. Doch das bedeutet nicht, dass es überall genau gleich angewendet wird, denn die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Sie legen die Prioritäten fest und können durchaus verschieden mit dem einen Gesetz umgehen. Somit gibt es verschiedene hohe Strafen fürs Kiffen und auch die Stärke der Verfolgung ist unterschiedlich.

## Einige Unterschiede

In städtischen Regionen gibt es generell mehr Verzeigungen: Viele «Verdächtige» werden in den städtischen Zentren (City, Bahnhof, Parks, an Szene-Treffpunkten) kontrolliert – und verzeigt. Dort werden sicher auch viele Kiffende verzeigt, die dort nicht wohnen, aber Gras oder Hasch kaufen gehen und dann auf der Gasse kontrolliert werden. Auch wird in den Städten offensiver gekiff: Am See, in Parks, auf Plätzen wird gerade von jungen Kiffenden nach wie vor sehr offen gekiff. Und das kann natürliche Konsequenzen haben.

Erstauslich ist sicher, dass die Innerschweiz – sonst nicht gerade als liberale Gegend bekannt – nur wenige Verzeigungen aufweist. Der Unterschied zwischen Stadt und Land kommt sehr klar in den beiden Halbkantonen Baselland (tiefe Rate) und Baselstadt (hohe Rate) zum Ausdruck.

Ein weiterer grosser Unterschied findet sich zwischen den deutschsprachigen Kantonen und den französischsprachigen. Im Welschland ist nach wie vor der Alkohol, vor allem der Wein, das zentrale Rauschmittel. Es scheint, als ob die sehr positive Sichtweise auf den Alkohol sowohl dessen Probleme verneint, als auch andere psychoaktive Substanzen dafür umso mehr verteuft. Genf ist in der Welschschweiz die Ausnahme – dort gibt es ähnlich viele Verzeigungen wie in Bern.

Ausnahmen von der Regel in der Deutschschweiz sind Obwalden, Solothurn, Aargau, Zürich und Schaffhausen, die überdurchschnittlich häufig verzeigen.

## Eine Gemeinsamkeit

Trotz aller Unterschiede zwischen den Kantonen gibt es natürlich eine Gemeinsamkeit: Alle verzeigen Kiffende. Mal mehr, mal weniger, aber **kein** Kanton hat das Verfolgen ganz eingestellt (siehe auch Seite 21 für das Basler Modell).

# Auf wen hat es die Polizei speziell abgesehen?

Seite 18



## Unterschiedliche Verfolgungsintensität

Nicht alle Kiffenden haben die gleiche Wahrscheinlichkeit, verzeigt zu werden. Besonders gefährdet sind Kiffende mit folgenden Merkmalen: männlich, um die zwanzig Jahre alt, langhaarig, freakig, häufig auf der Gasse anzutreffen. Auch Punks werden immer kontrolliert und in den letzten Jahren sind auch die Hip-Hopper zu einer bevorzugten Gruppe «aufgestiegen». Allgemein und überspitzt formuliert: Ein 20-jähriger, langhaariger, freakig aussehender Mann, der sich häufig in der Öffentlichkeit aufhält, wird sehr viel wahrscheinlicher von der Polizei kontrolliert und verzeigt als eine 40-jährige, unauffällige gekleidete Frau, die eher ein häusliches Leben führt. Obwohl sie vielleicht viel mehr kifft als er!

## Die Frauen werden seltener verzeigt

Nur etwas mehr als zehn Prozent der Verzeigungen wegen Hanfkonsums betreffen Frauen. Das reale Verhältnis zwischen Kiffern und Kifferinnen beträgt aber etwa zwei zu eins. Frauen kiffen jedoch seltener in der Öffentlichkeit. Und das ist die Hauptursache für eine Verzeigung.

## Die Jungen im Visier

Rund die Hälfte der Verzeigungen betrifft junge Erwachsene zwischen 18 und 24 Jahren. Die über 30-Jährigen stellen nur noch rund 20 Prozent der Verzeigten. Obwohl die Zahl der KifferInnen über 30 sicher ähnlich gross ist, wie die Zahl der unter 30-jährigen Kiffenden. Aber auch hier: Die Älteren kiffen mehr zu Hause und haben den Konsum in der Öffentlichkeit eingestellt. Häufig, weil sie durch die erhaltenen Bussen vorsichtiger geworden sind!

## Die Jüngeren bilden die Basis für den Grasboom

Bei den Gras-Verzeigungen (die ja seit Mitte der 90er-Jahre sprunghaft zugenommen haben) wurden überdurchschnittlich häufig die 15- bis 17-Jährigen verzeigt. Sie mussten die grösste Steigerung an Repression hinnehmen. Seit 1993/94 sinkt der



Anteil der über 25-Jährigen kontinuierlich, wobei er seit 2002 wieder leicht ansteigt. Dies bedeutet, dass die Polizei die älteren Kiffenden je länger je mehr in Ruhe lässt und sich zusehends auf die Jungen konzentriert. Diese sind auch diejenigen, die weiterhin in der Öffentlichkeit kiffen (müssen), da sie es zu Hause und in der Schule nicht dürfen – also bleibt halt nur der See, die Parks, die Züge. Und dort wird man zur leichten Beute für die Polizei.

## Die Jungen werden vor den Läden abgefangen

Die jungen Kiffenden sind wahrscheinlich auch diejenigen, die als erste die Hanfläden aufsuchten, während die Älteren ihre Bezugsquellen bereits organisiert hatten (und auch häufiger beim Haschischrauchen blieben). Die Jüngeren hingegen sind trendiger: Sie suchten die Läden auf und konsumierten das «neumodische» Gras. Bei diesen Besuchen in den Hanfläden wurden tausende Cannabis Kaufende von der Polizei verzeigt, als diese die verschiedenen Läden observierte.

Heute, wo die Läden verschwunden sind, sind es wiederum eher die Jüngeren, die sich auf der Gasse eindecken – mit grösserem Risiko, erwischt zu werden. Die Älteren erledigen ihren THC-Einkauf eher im privaten Kreis. Sie haben ihre Connections unauffälliger organisiert.

# Wie kann ich mich am besten tarnen?

Seite 19

## Die Repression wird weiter zunehmen

Immer wieder werden Kiffende von der Polizei kontrolliert, es gibt immer wieder Razzien in (Kiff-)Beizen und unsere Freunde und Helfer, unterstützt immer häufiger durch Freundinnen und Helferinnen, sind besonders in der Öffentlichkeit von Jahr zu Jahr stärker präsent. Dagegen kann man nichts tun, diese Entwicklung wird sich weiter verstärken.

Was kannst du trotzdem als kiffendes Wesen unternehmen, wenn die Polizei deinen THC-Konsum unterbinden möchte?

## Polizeiliche Überraschungen

Wenn dich (Zivil-)Polizisten gerade beim Kiffen überraschen, bleibt natürlich nur noch Schadensbegrenzung. Was bei einer Personenkontrolle bei dir gefunden wird, gehört wohl auch dir, da kannst du meistens nichts mehr abstreiten. Je weniger du jedoch von daheim mitgenommen hast, desto eher ist ein «leichter Fall» möglich.

Speziell das Jointdrehen in der Öffentlichkeit ist heikel: Es fällt auf, und du bist über längere Zeit mit deinen Augen auf die Mischung und den Joint fixiert. Intelligenter ist es, die benötigte Anzahl Joints daheim vorzudrehen, wenn man sie nicht in privaten Wohnungen rauchen kann. Dann kann man sich den Joint schnell und effizient an einem ruhigen Ort reinziehen. Wenn man gar nur jeweils einen Joint dabei hat, kann man diesen sogar sicher wegwerfen, wenn man die Polizei kommen sieht (am effizientesten ins Wasser oder einen Gully).

## Ein Bunker

Wenn du die Polizei kommen siehst oder hörst, kannst du dich möglichst unauffällig wegbewegen. Gerade in einer Szene wie zum Beispiel an einem Kifftreffpunkt im Freien ist das aber nicht so gut: Nur wenn wir zusammenstehen, verleidet es ihnen. In diesem Fall kannst du dein Piece, dein Grassäcklein verstecken. Optimal natürlich so, dass du es nach überstandener polizeilicher Belästigung auch wieder findest! In einem solchen Bunker ist



dein Piece gut aufgehoben und du bist vor einer Anzeige sicher.

## Probleme daheim

Wer ausschliesslich daheim konsumiert, hat massiv weniger Probleme als Leute, die draussen kiffen. Doch gerade der Rauch und der Geruch können auch in Privatwohnungen zu Problemen führen. Die Nachbarn riechen es – fette Grasjoints kann man je nach Windstärke locker bis zu 50 Meter weit riechen. Aber auch hier gibt es Möglichkeiten, sich zu tarnen. Einerseits kann man das THC essen: Ein Jogurt mit Hasch – da riecht niemand etwas. Ein Guetzli mit Cannabis-Butter macht ebenfalls keine geruchsmässigen Probleme. Allerdings muss man die Dosierung im Griff haben!

Weiter gibt es immer bessere Verdampfungsgeräte, die das THC mittels heisser Luft lösen, so dass man es einatmen kann. Da hier kein Rauch entsteht, sind die Emissionen extrem klein. Der Geruch verflüchtigt sich bereits nach wenigen Zentimetern. Solche Geräte können auch gute Dienste leisten in Räumen, in denen keine Fenster existieren (z. B. Übungslokale von MusikerInnen).

Solange das Verbot besteht, kann die Lösung nur heissen: Tarnung ist das halbe Leben. Und nicht zu vergessen: **Kleider machen Leute!**

# Wie viele Hanfpflanzen darf ich legal anbauen?

Seite 20



## Grundsätzlich ist der Anbau frei

Eigentlich ist der Anbau von Hanf in der Schweiz frei. Solange er nicht der Betäubungsmittelgewinnung dient. Nur dann ist er (und zwar vollständig) verboten. Lediglich wenn ein Bauer für den angebauten Hanf Subventionen beziehen möchte, muss er die THC-armen Sorten anbauen, wie sie das Bundesamt für Landwirtschaft definiert hat (Sortenkatalog für Hanf).

Wer aber auf die Subventionen verzichtet, muss grundsätzlich keine Bewilligung einholen und darf anbauen, was er oder sie möchte. Dies ist heute allerdings eher theoretisch. Denn verschiedene Kantone (TI, GR, LU) haben eine Meldepflicht für Hanfkulturen, die mehr als zehn Pflanzen umfassen, eingeführt. Meldet sich der Anbauende nicht, so gibt bereits das eine Strafe. Meldet er sich, dann kommen sofort Polizei und Justiz und kontrollieren.

## Trotzdem kann es ein Strafverfahren geben

Denn sobald die Polizei ein Hanffeld findet, das einen erhöhten THC-Gehalt aufweist, kommen verschiedene Probleme auf die Anbauenden zu. Wenn Hanf mehr als 0,3 % THC aufweist, dann kann solcher Hanf laut Bundesgericht als Betäubungsmittel verwendet werden. Also löst ein solcher Fund ein Strafverfahren aus. Darin klärt die Polizei ab, ob es sich um legalen oder illegalen Hanf handelt. Wenn der Bauer einen plausiblen Abnahmevertrag vorweisen kann, wird das Verfahren wieder eingestellt. Ein guter Abnahmevertrag kann zum Beispiel sein, dass aus dem Hanf die Geschmacksstoffe isoliert werden. Bei einer solchen Extraktion wird nämlich das THC vernichtet und übrig bleibt lediglich ein ätherisches Öl, das zwar den typischen Hanfduft aufweist, jedoch kein THC mehr enthält. Damit kann das Hanffeld logischerweise nicht für die Betäubungsmittelgewinnung vorgesehen sein.

Auch wer neue Hanf-Sorten züchten möchte, ohne diese in Verkehr zu bringen, bleibt straffrei. Denn auch hier werden ja keine «Betäubungsmittel» hergestellt.

## Weitere Auflagen sind möglich

Doch auch wenn keine illegale Verwendung bewiesen werden kann, können die Behörden (normalerweise die kantonalen Landwirtschafts- und Gesundheitsämter), den Anbauenden doch verschiedene Massnahmen vorschreiben, damit keine Betäubungsmittel gewonnen werden können. So kann es sein, dass Polizisten oder Beamte der Landwirtschaftsämter die Ernte kontrollieren und die Weiterverarbeitung überwachen. Natürlich auf Kosten des Anbauenden. Auch können die Anbauenden verpflichtet werden, ihre Pflanzen auf eigene Kosten gegen Diebstahl abzusichern (sonst könnten illegale Betäubungsmittel in Umlauf kommen).

## Und für den Eigenbedarf?

Viele THC-Konsumierenden denken, sie dürften ein paar Pflanzen für sich legal anbauen. Dies ist ein Irrtum. Da bereits der Konsum strafbar ist, ist natürlich auch der Besitz oder der Anbau von Hanf zum Kiffen verboten. Allerdings darf man Hanfpflanzen als Zierpflanzen ziehen, das ist legal (weil eben der ganze Hanfanbau legal ist, solange er nicht der Betäubungsmittelgewinnung dient). Doch wenn die Polizei bei einer Hausdurchsuchung Jointstummel, oder getrocknete Blüten etc. findet, dann wird man praktisch immer bestraft.

# Wie viele Gramm darf ich legal besitzen?

Seite 21

## Eine häufig gestellte Frage

Sie geistert immer wieder durch die Köpfe von Ratsuchenden. Darf man denn nicht wenigstens ein paar Gramm legal auf sich tragen? Die Antwort lautet leider Nein. Denn der blosser Konsum ist ja bereits strafbar, und der Besitz sowieso. Deshalb handelt es sich immer um illegale Betäubungsmittel, egal ob es 0.1 oder 100 Gramm sind.

## Die Polizei hat einen Ermessensspielraum

Nicht alle Polizeien verfolgen jedoch das Kiffen gleich intensiv. Es gibt durchaus PolizistInnen, die jemanden, der nur ein paar Gramm auf sich trägt, laufen lassen. Doch in den allermeisten Fällen wird eine solche Person verzeigt und bekommt eine Busse. Einzig in Basel gibt es Ansätze zu einem Opportunitätsprinzip, das wirklich ausformuliert ist. Der Basler Cannabisbericht von Anfang 2004 soll eine gemeinsame Haltung der ganzen Basler Verwaltung zum Kiffen definieren.

## Das Basler Modell

*«Der Konsum wird in Basel wie bis anhin nur dann gezielt strafrechtlich verfolgt, wenn sich auf Grund besonderer Umstände dafür eine Notwendigkeit ergibt (z. B. Belästigung von Öffentlichkeit und Anwohner/-innen durch eine Konsumentenszene oder gleichzeitiger Verdacht des Handels mit Cannabis).»*

Hier steht die konkrete Fassung des Basler Opportunitätsprinzips: Konsum ist zwar verboten, wird aber teilweise nicht verfolgt. Wobei die Kriterien für diese Nichtverfolgung schon sehr schwammig sind. «Belästigt» jetzt ein einzelner Kiffer an einer Tramstation die anderen Leute und es wird dann doch ein Verfahren angestrengt? Muss man irgendwo allein am Rhein stehen und wenn dann der Rauch niemanden stresst, ist es ok? Da bleibt der Polizei ein grosser Ermessensspielraum. Aber immerhin ist es die allererste Fassung eines konkreten Opportunitätsprinzips. Es ist sozusagen die minimalste Form einer Teil-Entkriminalisierung des Konsums.

Das gilt jedoch nur für Erwachsene. *«Gegen jugend-*



*liche Cannabis-Konsument/-innen führt die Jugendanwaltschaft bei Bekanntwerden des Konsums Verfahren durch, wobei der Grundsatz gilt, dass desto mehr unternommen wird, je jünger und je häufiger ein/-e Unmündige/-r Cannabis konsumiert hat. Konsequenzen sind Information der Eltern und geeignete jugendrechtliche Sanktionen (Verweis, Bussen und in Zukunft vor allem obligatorische Teilnahme an Kursen, um sich dort mit dem eigenen Konsum und der Lebenssituation auseinanderzusetzen).»*

## Grundsätzlich bleibt alles illegal

Eine solche Sichtweise ist das Maximum, was man von offizieller Seite erwarten kann, bis das Betäubungsmittelgesetz geändert wird. Der Berner «Bund» hat zu diesem Bericht geschrieben: *«Normalkiffer sollten nicht ausgegrenzt werden.»* Ein wunderbares Wort, «Normalkiffer». Wenn man uns THC-Geniessende wirklich nicht mehr ausgrenzen will, dann muss das BetmG geändert werden. Aber immerhin ist es doch ein erstes Schrittlchen: Wer zu Hause kiff, niemanden damit stresst, erwachsen ist und nicht allzu viel THC aufnimmt, wird nicht aktiv verfolgt. Man kann hoffen, dass weitere Städte dieses Basler Modell übernehmen – und weiter ausbauen.

# Wo bekomme ich etwas zu kiffen?

Seite 22

## Eine sehr häufige Frage

Gerade als die Hanfläden Kanton für Kanton dichtmachen mussten, kamen viele Anfragen im Stil von: *«Mein Hanfladen ist zu – wo soll ich jetzt mein Gras kaufen?»* Nun, darauf können wir natürlich so direkt keine Auskunft geben. Erstens würden wir uns strafbar machen, wenn wir solche Orte nennen würden. Zweitens hat kein Hanfverkäufer, der in den jetzigen schwierigen Zeiten noch Hasch oder Gras unter die Leute bringt, ein Interesse, an einem Telefon genannt zu werden. Das Risiko einer harten Bestrafung ist viel zu gross.

## Wo findet jetzt der Handel statt?

Der Handel hat sich wieder in den Untergrund gezogen. Sei es auf die Gasse, wo vor allem heroinabhängige Menschen Import-Haschisch verkaufen. Oder verdeckt in Läden, die in keinster Art und Weise den Begriff «Hanf» im Namen führen oder in Privatwohnungen. Um gute Ware zu bekommen, braucht es jedenfalls wieder persönliche Beziehungen. Gerade die guten Qualitäten sind sehr rar geworden – und logischerweise die Preise dafür gestiegen. Wenn sie überhaupt noch in grösserem Umfang gehandelt werden können.

## Clubidee

Möglich wäre, dass sich verschiedene Hanfkonsumierende zusammen tun und gemeinsam Gras (drinnen oder draussen) produzieren und unter sich aufteilen. Ein solcher Club hätte den Vorteil, dass es keinen «bösen, gewinnsüchtigen Dealer» gibt. Das heisst nicht, dass es nicht doch im schlimmsten Fall ein Strafverfahren geben könnte. Aber da der eigentliche Händler fehlt, könnte ein Richter einen solchen Club nicht unbedingt als gewinnorientierten Handelskreis ansehen (und mit mehr als einem Jahr Gefängnis bestrafen), sondern könnte die Clubmitglieder wegen Konsums und Vorbereitungshandlungen verurteilen. Was «lediglich» eine Busse zur Folge hätte. Doch braucht es für ein solches Modell ein relativ hohes Engagement der Mit-



glieder und viel Vertrauen untereinander. Doch könnten solche Strukturen die ersten sein, die von Polizei und Justiz geduldet würden – wenn sie im verdeckten arbeiten, keine grossen Umsätze machen und nur für erwachsene Menschen in der Schweiz offen sind.

## Selbstanbau

Man kann natürlich auch einfach für sich allein anbauen. Vorteile haben hier eindeutig reichere Menschen: Wer einen grossen Garten oder gar ein grösseres Anwesen besitzt, kann häufig lange Hanf zum Kiffen anbauen, ohne Probleme zu bekommen. Auch ein nicht einsehbarer Balkon kann gute Dienste leisten. Vor allem, wenn man nicht sehr viel konsumiert, können ein paar Pflanzen pro Herbst den Jahresbedarf bis zur nächsten Ernte decken. Wem solche Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, kann auch auf den Anbau drinnen mit Kunstlicht ausweichen. Hier ist allerdings der Aufwand viel grösser: Es bedarf einiger hundert Franken Investitionen in Lampen, Lüftungen, Filter und der Kampf gegen Schädlinge ist aufwändig – man muss sehr sauber arbeiten (eigentlich wie in einem Labor). Doch trotz des Aufwandes gehen immer mehr Konsumierende diesen Weg, denn der Kauf auf der Gasse ist für viele gar keine Perspektive.

# Soll ich etwas zu kiffen in die Ferien mitnehmen?

Seite 23

## Grenzen sind ein Problem

Gegeben das Kiffen wird immer härter vorgegangen. Speziell an den Grenzen jedoch ist kaum mit Milde zu rechnen. Die dortigen Polizeiern sind speziell scharf. Vor allem, weil die Schweiz bis heute nicht zum Schengen-System (einem Repressionsverbund, dem alle Länder rund um die Schweiz angehören) gehört und somit eine Aussengrenze darstellt, sind die Kontrollen ziemlich rigid. Kommt dazu, dass in den umliegenden Ländern das Kiffen auch nicht toleriert wird. So kassierte kürzlich jemand, der mit dreissig Gramm Gras nach Deutschland fuhr und vom dortigen Bundesgrenzschutz geschnappt wurde, eine Busse von 3'000 Euro (rund 4'500 Franken) – ein horrender Betrag für eine an und für sich harmlose Substanz.

## In ganz «Schengen» ist man dann registriert

Ausserdem wird man dann im Schengen-Fahndungssystem als Betäubungsmittel-Schmuggler verzeichnet und kann so massive Probleme bekommen, wenn irgendwo in Europa der Pass kontrolliert wird. Das kann für die Zukunft ziemlich mühsam werden. Deshalb ist es wirklich zu empfehlen, keine illegalen Hanfprodukte über Grenzen mitzunehmen. In den USA kann zum Beispiel ein einmaliges Erwischtwerden bereits mit mehrjährigen Einreisesperren geahndet werden.

## Ein positiver THC-Test kann genügen

Es gibt sogar Gegenden, wie etwa die Arabischen Emirate, wo man grosse Probleme bekommen kann, obwohl man gar kein Hasch oder Gras bei sich hat. Wir hatten einen Fall, bei dem jemand mit der Polizei in Kontakt kam und lediglich wegen eines positiven Urintests tagelang festgehalten wurde und erst mit Hilfe eines Anwalts (und Kosten von über 10'000 Franken) das Land wieder verlassen konnte.

## Selbst Ferien in der Schweiz können problematisch sein

Auch in der Schweiz können Ferien teuer enden: So



werden in verschiedenen Ferienorten Snowboarder gezielt auf Gras gefilzt – jeden Winter bekommen wir solche Fälle aus dem Wallis und aus Graubünden zu hören.

## Wenige stressfreie Gebiete

Es gibt nur wenige Gebiete, wo das Kiffen kaum Probleme macht. Etwa in Holland, vor allem in Amsterdam. Jedoch nur, solange man nicht mehr als fünf Gramm auf sich trägt und in den Coffee Shops kiff. Denn man kann durchaus mit der Polizei in Konflikt kommen, wenn der Sicherheitsdienst des Hotels eine Anzeige macht oder wenn man draussen konsumiert. Auch in ländlicheren holländischen Gebieten ist die vielgerühmte niederländische Toleranz nicht sehr gross.

Und selbst wenn irgendwo in Thailand praktisch alle kiffen und sogar der Dorfpolizist mit dem Verkauf von Gras sein Geld verdient, kann trotzdem die nationale Polizei oder Armee eine Riesenrazzia veranstalten. Und dann lernt man die ganze Abscheulichkeit von Haft im Ausland kennen: Der Sprache nicht mächtig, von den Gesetzen keine Ahnung, von den Anwälten verkauft – solche Geschichten können sehr böse enden.

Erholungsferien mit Abrauchen zu verbinden ist gar nicht so einfach.

# Übersicht: Wie läuft eine Verzeigung ab?

Seite 24



## Konsum, Besitz oder Handel wird festgestellt

Diese illegalen Handlungen können durch Private oder durch die Polizei festgestellt werden. Der häufigste Auslöser für eine Verzeigung ist der Konsum in der Öffentlichkeit. Hanfpflanzen im Garten, Streit mit Nachbarn u.v.a.m. sind weitere Auslöser.

### Anzeige durch

- Stadtpolizei
- Kantonspolizei
- Bahnpolizei
- NachbarIn
- Ex-FreundIn
- ArbeitgeberIn
- LehrerIn
- Eltern
- usw.

## Befragung durch die Polizei

Die Polizei erstellt ein Abhörungsprotokoll und fragt nach der Häufigkeit des Konsums, von wem man es gekauft hat, wie viel man kauft. Kurz: Die Polizei versucht, so schnell und einfach wie möglich alles belastende Material zusammenzutragen. Ausserdem werden alle Gegenstände, die illegal sein könnten, beschlagnahmt (Joints, Piece, Pfeifen, Indooranlagen). Bei schwereren Fällen auch alle Unterlagen, die relevante Informationen enthalten (Computer, Quittungen, Handy-Nummer-Auszüge, Waagen, Kontobelege).

## Jugendliche

Unter 18 Jahre alte Personen werden nicht gleich behandelt wie Erwachsene. Jetzt kommt der Jugendanwalt zum Zug. Geht es hier um Konsum und Handlungen für den Eigenkonsum, dann kann der Jugendanwalt eine Verwarnung, eine Busse oder einen Suchtmittel-Kurs verfügen.

In schweren Fällen kann der Jugendliche auch einen Vormund erhalten (wenn die Eltern nicht mehr zurechtkommen) oder gar der Vollzug in einer geschlossenen Anstalt beschlossen werden.

## Geht es um Weitergabe oder gar Handel?

Wenn es um ein Vergehen geht, gibt es meist noch weitere Untersuchungshandlungen: ZeugnInnen können einvernommen werden; es kann eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden; es können Blutproben angeordnet werden.

In grösseren Fällen kommt es auch zu Untersuchungshaft, bis alle Vorwürfe abgeklärt werden können. Diese kann durchaus Wochen oder Monate dauern – maximal solange, wie die voraussichtliche Strafe sein wird (bei gewerbsmässigem Handel mindestens 12 Monate).

## Ist es für Eigenbedarf?

Auf Grund der polizeilichen Ermittlungen (vor allem den Angaben im Standardprotokoll) wird entschieden, ob es um Eigenbedarf geht (dies ist eine Übertretung), oder ob es sich um Weitergabe und Handel handelt (dies wäre ein Vergehen).

Ausserdem wird geschaut, ob der oder die Verzeigte im eidgenössischen Strafregister eingetragen ist, oder ob die zuständige Stelle bereits früher eine Busse wegen Konsums ausgestellt hat, die nicht im Strafregister eingetragen wurde. Geht es also um die erste Tat, oder um eine Wiederholungstat?

## Militär

Solange es um geringfügige Mengen geht (bei weichen Drogen wie Hasch oder Gras maximal zehn Gramm), kann der Kommandant der Einheit die Strafe beschliessen. Diese kann in Busse, Ausgangssperre oder Arrest bestehen. In grösseren Fällen (auch wenn es nur um Eigenbedarf geht, aber mehr als zehn Gramm im Spiel sind), wird das ganze Verfahren den Zivilbehörden übergeben (dann folgt das gleiche Verfahren wie für Zivilpersonen).



# Übersicht: Was für eine Strafe folgt?

Seite 25

## Gericht

In schwereren Fällen kommt es zu einer Gerichtsverhandlung. Dabei kommen die Anklagevertreter (Bezirks-, Staatsanwaltschaft), der oder die Angeeschuldigte sowie ein bis drei RichterInnen zusammen und der ganze Fall wird live verhandelt. Die Strafe ist bei gewerbmässigem Umgang (Umsatz über 100'000 Franken oder Gewinn über 10'000 Franken) mindestens ein Jahr Gefängnis und kann bis 20 Jahre gehen. Dazu kann eine Busse und eine Gewinnrückzahlung (die durchaus ruinös hoch sein kann) kommen.

## Stadtrichter/Polizeirichter/Statthalter

Geht es um Eigenbedarf, wird meistens ein Strafbefehl ausgestellt, ohne dass eine Gerichtsverhandlung angesetzt wird. Eine solche Strafe kann eine Busse sein, oder Haft bis 3 Monate. Bei einem einfachen Konsumfall ist die Busse rund 100 bis 300 Franken, dazu kommen noch die Gebühren in etwa gleicher Höhe. Es kommt allerdings sehr auf die Aussagen an, die man im Verfahren macht. Wer wiederholt wegen Konsums auffällt, kassiert tendenziell immer höhere Strafen.

## Anfechtung der Strafe

Die erstinstanzliche Strafe kann angefochten werden. Ein Strafbefehl wird dann ans (Einzel-)Gericht weitergezogen, ein Gerichtsurteil an die nächsthöhere Instanz (meist Ober- oder Kantonsgericht). Auch wenn die Bestrafung gleich bleibt oder gar reduziert wird, summieren sich die Verfahrenskosten schnell. So kostet ein Strafbefehl rund 200 Franken, ein Einzelrichterurteil 1'000 Franken, ein Obergerichtsurteil nochmals um die 1'000 Franken, ein Bundesgerichtsurteil 2'000 Franken. Und der Anwalt will auch noch Geld.

## Erklärung der verwendeten Begriffe

**Cannabis** Lateinisch für Hanf

**Gras** Getrocknete weibliche Hanfblüten

**Hanf** Pflanzenart, die männliche und weibliche Pflanzen hervorbringt und THC produziert

**Hasch** Harz der Hanfpflanze (gewonnen aus Gras)

**Kiffen** Konsum von Hasch oder Gras

**Kiffende/THC-Konsumierende** Menschen, die THC-haltigen Hanf konsumieren (sei es durch Dampfen, Essen oder Rauchen)

**THC** Tetrahydrocannabinol (Hauptwirkstoff im Hanf – im Gras 5 bis 20%, im Hasch 10 bis 30%)

## Bedingte und unbedingte Strafen

Wer zum ersten Mal mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, muss eine Haft- oder Gefängnisstrafe nicht absitzen, solange die Strafe nicht höher als 18 Monate ist und das Gericht einem eine gute Prognose für die Zukunft stellt (man also reuig ist und nicht gleich weiter delinquieren will).

Wer wiederholt straffällig wird, der wird dann zu unbedingten Strafen verdonnert, die man effektiv absitzen muss.

(Bussen werden praktisch nie bedingt ausgesprochen, auch wenn dies möglich wäre.)

## Strafregistereintrag

Ist die Busse höher als 500 Franken oder wird eine Haft- oder gar eine Gefängnisstrafe ausgesprochen (auch wenn sie bedingt ist), so wird die Strafe normalerweise dem eidgenössischen Strafregister gemeldet. Wenn man dann einen Auszug aus diesem bestellt, um ihn einem neuen Arbeitgeber zu zeigen, dann steht die Verurteilung dort drin.

Kleinere Bussen jedoch werden «nur» bei den lokalen Verfolgungsbehörden verzeichnet. So können sie im Wiederholungsfall eine höhere Busse geben – trotz fehlendem Strafregistereintrag.

## Strassenverkehrsamt

Die Polizei und die Gerichte müssen ihre Erkenntnisse über den Umgang mit Hasch oder Gras auch dem Strassenverkehrsamt mitteilen, wenn es Zweifel an der Fahrtauglichkeit gibt. Da ab 1. Januar 2005 jeder als fahruntauglich gilt, der THC im Blut hat, ist also praktisch bei allen, die kiffen, ein Verdacht auf Fahruntauglichkeit gegeben. Damit kann der Fahrausweis entzogen werden, oder es können Auflagen gemacht werden (zum Beispiel Abklärungen durch den Amtsarzt oder regelmässige Urinkontrollen).

# Wieso gab es früher so viele Hanfläden?

Seite 26



## Die Konsumierenden brauchen die «Dealer»

Irgendwoher müssen die Konsumierenden ja ihren Stoff bekommen. Die meisten können sich mit Selbstgezo-genem nicht auf dem nötigen THC-Level halten. Und es gibt sie auch, die Verkäuferinnen und Verkäufer. Bis Mitte der 90er-Jahre war der Handel einerseits auf der Gasse, andererseits im Privaten organisiert.

Ab Mitte der 90er-Jahre begannen immer mehr Menschen, vor allem Männer zwischen 25 und 40, Hanfläden zu eröffnen. Die einen verkauften die ganze Palette an Produkten, die die Hanfpflanze zu bieten hat: Kleider, Speiseöl, Papier, Katzenstreu, geröstete Hanfsamen und vieles mehr.

Die meisten verkauften auch, einige sogar ausschliesslich, Hanfkraut – zum Teil mit Samen, zum Teil in hervorragender Qualität zum Rauchen. Die einen beschränkten sich auf Schweizer Outdoor-Hanf, andere boten auch Indoor-Ware an (importiert oder auch schon in der Schweiz gezo-gen).

## Kein Haschisch

Haschisch hingegen wurde nur von sehr wenigen verkauft. Wie wir im Teil über die Gesetze sehen werden, ist Haschisch bereits als Substanz immer ein (illegales) Betäubungsmittel nach Betäubungsmittelgesetz. Blätter, Blüten, Stängel und Samen hingegen sind nur dann illegal, wenn sie der Betäubungsmittelgewinnung dienen. Daraus folgerten zunächst ein paar wenige, dann immer mehr, dass Hanfkraut als Badezusatz, als Duftsäckchen, als Dekoblüten eben nicht «zur Betäubungsmittelgewinnung» gedacht ist – und somit legal.

## Unklare gesetzliche Lage

Auch die Polizei und die Untersuchungsbehörden waren sich zunächst unschlüssig, wie sie mit dieser neuen Situation umgehen sollten. Also liessen sie die Läden zunächst gewähren, schauten vielleicht einmal unverbindlich vorbei. Erst nach und nach machten sie Razzien, beschlagnahmten Material und verhörten die Betreiber und die Angestellten.

Doch noch war alles ziemlich easy, auch nach der ersten Razzia konnte weiter geschäftet werden. Und so öffnete Hanfläden um Hanfläden. Die Qualität der Blüten steigerte sich von Jahr zu Jahr, denn auch die Bauern merkten, dass es da ein Produkt gab, das sie ohne jegliche Subventionen zu einem guten Preis verkaufen konnten.

Parallel zum Aufstieg der Hanfläden ging das Business auf der Gasse zu Grunde. Niemand wollte mehr den zumeist schlechten Hasch erwerben – der Cannabisverkauf auf der Gasse brach in der Blütezeit der Läden vollständig ein.

## Die Läden auf dem Serviertablett

Da die Läden als legale Läden gedacht waren, bezahlten sie auf dem Umsatz Mehrwertsteuer und auf den Löhnen die ganzen Sozialabgaben. Sie versteuerten ihre Gewinne und führten eine Buchhaltung, legten also ihre Geschäftstätigkeit sehr offen dar. Auch welche Mengen sie umsetzten war klar ersichtlich – und der Staat nahm die Millionen aus den Hanfläden gerne entgegen. Doch der gleiche Staat bestrafte dann diese Handel Treibenden, die einen mindestens kurzfristig blühenden Wirtschaftszweig aufgebaut hatten, massiv – und ohne Dank für die geleisteten Millionenbeträge.

# Und wieso findet man heute keine mehr?

Seite 27

## Eine härtere Gangart

Doch dann begannen einzelne Kantone, die Sache eher locker zu nehmen und die Läden effektiv gewähren zu lassen, während in anderen Kantonen die Staatsanwaltschaften die Läden wirklich bekämpfen wollten und die Schraube anzogen. Unterstützt wurden sie dabei durch das Bundesgericht, wie wir im Teil über die Gerichtsurteile sehen werden (siehe Seite 31).

Bei den Razzien wurden dann vermehrt auch Computer und Maschinen zum Verpacken des Dufthanfes beschlagnahmt. Ausserdem wurden Kontensperren angeordnet. Dann wurden Berufsverbote ausgesprochen, was bedeutet, dass die angeklagten Ladenbetreibenden nichts mehr mit Hanf zu tun haben durften, ansonsten wurde ihnen umgehende Inhaftierung angedroht. Ganz renitente Ladenbesitzer, die auch nach der x-ten Razzia darauf bestanden, einen legalen Shop zu führen und ihrerseits die Untersuchungsbehörden illegaler Machenschaften bezichtigten, wurden auch mal während mehrerer Tage bis Monate in Untersuchungshaft gesetzt.

Das hat viele Hanfbetriebe stark in Mitleidenschaft gezogen, etliche hörten auf, andere gingen in den Untergrund. Nun ist die Repression – schön gestaffelt – in allen Kantonen angekommen. Es gibt keine offiziellen Hanfläden mehr. Der Handel ist in den Untergrund zurück gegangen.

## Tiefere Priorität

Generell kann man sagen, dass die Hanfverfolgung bei den Untersuchungsbehörden nicht (mehr) erste Priorität hat. Die Läden werden verfolgt, aber je nach Kanton halt in der zweiten oder dritten Priorität. Wenn man Zeit hat, macht man mal eine Razzia, wenn der Staatsanwalt drängt, macht der Bezirksanwalt wieder mal einen Schub. Aber ohne richtige Begeisterung. Und das führt, quer durch die Schweiz, zu einer grossen Unsicherheit. Während die einen schon reich geworden sind und ihren Laden längst abgegeben haben, hatten andere eine



Razzia und ein Verfahren am Hals, bevor sie überhaupt auch nur ein Duftsäckchen verkaufen konnten.

## Die Prozesslawine rollt

Viele Prozesse gegen Hanfverkaufende haben bereits stattgefunden und es stehen noch viele weitere an – und viele Handeltreibende sind schon verurteilt worden und weitere Verurteilungen werden folgen. Wie eine langsame aber alles einnehmende Dampfwalze zieht die Repression durchs Land. Dabei werden die angeklagten Angestellten von Hanfläden mit ein paar Monaten bestraft, kleine LadenbesitzerInnen kassieren bis ein Jahr. Diejenigen, die davon gelebt haben (also wegen Gewerbsmässigkeit verurteilt werden), bekommen mindestens 12 Monate Gefängnis. Die grösseren HändlerInnen und HanfproduzentInnen kommen dann auf bis zu 18 Monate Gefängnis. Diese Strafen, die bei den allermeisten ja Erststrafen sind, werden bedingt ausgesprochen. Das bedeutet, dass man die Strafe nicht absitzen muss, sondern es wird zwei, drei oder vier Jahre geschaut, ob man rückfällig wird (und erst dann wird die Strafe vollzogen, sonst verfällt sie). Bis jetzt haben nur wenige Angeklagte unbedingte Gefängnisstrafen kassiert, meist, weil sie schon früher Gefängnisstrafen kassiert hatten (wegen Hanf und auch anderem). Gegen viele Verurteilte läuft jedoch bereits ein zweites Verfahren, weil sie auch nach dem ersten Prozess noch weiter geschäfteten. Hier sind die Strafanträge dann bei 18 bis 48 Monaten – und unbeding.

## Repression mit ungewollten (?) Konsequenzen

Gekifft wird weiter, verkauft wird weiter – business as usual. Die Untersuchungsbehörden ermöglichen also lediglich, dass wieder Cannabisprodukte verkauft werden, ohne dass Steuern bezahlt werden. Denn niemand ist blöd und führt eine Buchhaltung, nur damit man dann gleich den ganzen Umsatz nachweisen kann und eine höhere Strafe bekommt.

# Wie häufig werden HändlerInnen verzeigt?

Seite 28

## Spät kommt sie, aber sie kommt

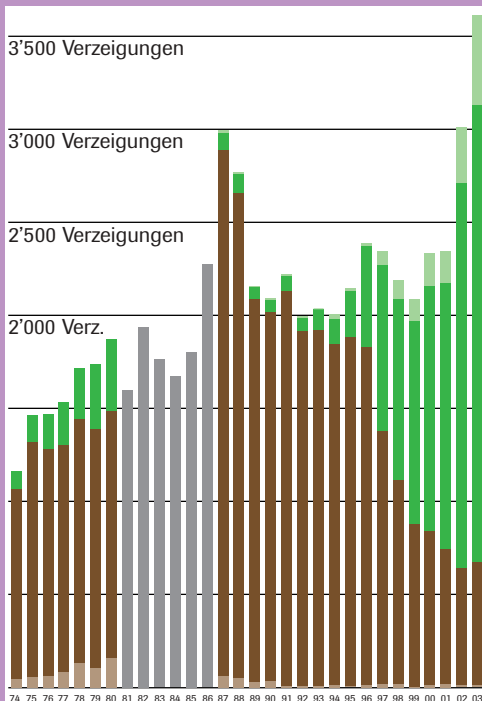
Der Handel schien die Untersuchungsbehörden über Jahre nicht gleich zu interessieren wie der Konsum. Lange waren die Handelsverzeigungen ungefähr konstant. Das Jahr mit dem höchsten Wert an Verzeigungen war 1987 zu verzeichnen mit beinahe 3'000 Anzeigen wegen Handels. Seither sind es fast konstant jedes Jahr etwas über 2'000 Verzeigungen. In den Jahren 2002 und 2003 sehen wir nun aber, dass die Polizei massiv gegen die Läden vorgegangen ist und 2003 erstmals über 3'500 Handeltreibende verzeigt hat. Eine sprunghafte Steigerung, die aufzeigt, dass nun die Repressionsorgane den früher unklaren Begriff «Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung» gerichtlich geklärt hatten und ans Aufräumen gingen.

## Viel mehr Gras- als Haschverkaufende

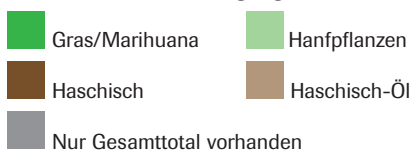
Die Verlagerung vom Hasch- zum Grasverkaufen lässt sich hier ebenfalls gut ablesen. Im ungefähr gleichen Rahmen sind mit Aufkommen der Hanfläden auch die Schwarzmarkt-Aktivitäten auf der Gasse zusammengebrochen und der Handel auf der Gasse hatte nicht mehr viel zu melden. Doch erstmals seit bald einem Jahrzehnt haben die Verzeigungen wegen Haschischhandels von 2002 auf 2003 wieder, wenn auch nur leicht, zugenommen – jetzt wird wieder vermehrt Haschisch aus Marokko importiert. Mit dem Zerschlagen der «neuen» Hanfläden sind die «alten» Handeltreibenden wieder im Geschäft aktiv. Die nächsten Jahrgänge der Repressionsstatistik werden zeigen, ob das anhält.

## Tarnung ist angesagt

Dort wo die Repression gewütet hat läuft ein guter Teil des Handels wieder auf der Gasse ab. Oder die Grasverkaufenden tarnen sich besser und gehen (wieder) in den Untergrund, machen bei sich zu Hause im kleineren Kreis weiter, oder tarnen ihren Cannabishandel als Videothek, als Buchladen, als Kleiderladen, als Weinladen. Oder machen gar kei-



**Verzeigungen wegen Handels mit Cannabisprodukten in der Schweiz, 1974 bis 2003 (30 Jahrgänge)**

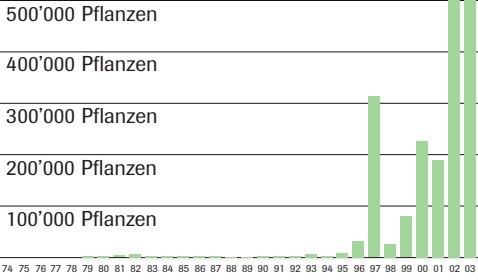


## Total 1974 bis 2003: 62'719 Verzeigungen gegen Handeltreibende

Quelle: Schweizerische Betäubungsmittelstatistik, Jahrgänge 1974 bis 2003, Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention

nen Laden auf, sondern mieten irgendwo ein Atelier und eröffnen dort eine Art Underground-Coffee Shop. Oder eröffnen einen Club und verkaufen nur an die Mitglieder (die über 18 Jahre alt sein müssen und denen man vertraut). Solche verdeckten Aktivitäten können sehr viel länger (und vor allem stressfreier) laufen als die Hanfläden, die sich ja mit ihrer Öffentlichkeit den Untersuchungsbehörden auf dem Serviertablett angeboten hatten. Faktisch ermöglichen Polizei und Justiz also, dass wieder Menschen mit grösserer krimineller Energie vom Hanfhandel profitieren können.

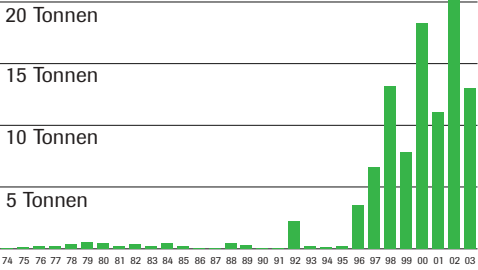
### Beschlagnahmen: Hanfpflanzen



### Total 1974 bis 2003: 2 Millionen Hanfpflanzen



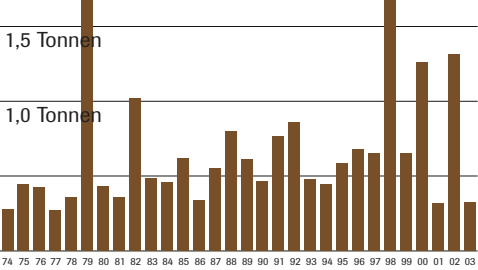
### Beschlagnahmen: Gras



### Total 1974 bis 2003: 102 Tonnen Gras



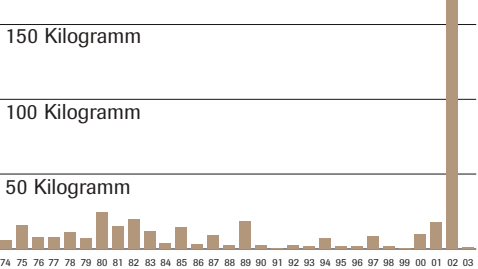
### Beschlagnahmen: Haschisch



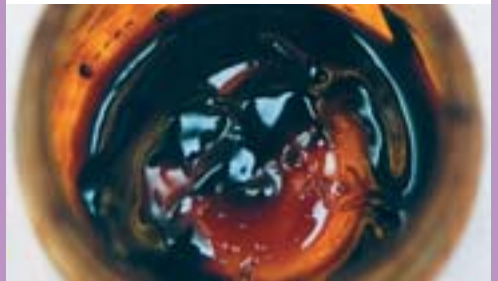
### Total 1974 bis 2003: 20 Tonnen Haschisch



### Beschlagnahmen: Haschisch-Öl



### Total 1974 bis 2003: 420 Kilo Haschisch-Öl



# Welche Gesetze werden gegen THC angewandt?

Seite 30

## Viele Gesetze

Es gibt viele Gesetze, die gegen den Hanf und das Kiffen angewendet werden. Nicht nur das Betäubungsmittelgesetz bedrängt die Kiffenden. Auch in anderen Lebensbereichen gibt es verschiedene Probleme für Fans des grünen Krautes.

Zentral ist aber das Betäubungsmittelgesetz mit all seinen Verordnungen:

- SR 0.812.div.: Die Internationalen Übereinkommen im Drogenbereich sind die internationale Grundlage für das schweizerische Betäubungsmittelgesetz
- SR 812.121: Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Stand am 27. November 2001), BetmG  
Hier stehen die Grundlagen drin. Wichtig sind vor allem die Artikel 1 (Hanfkraut und das Harz seiner Drüsenhaare sind Betäubungsmittel), Artikel 8 (Totalverbot von Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung und dem Harz seiner Drüsenhaare (Haschisch)), Artikel 19 (Strafbestimmungen)
- SR 812.121.1: Verordnung vom 29. Mai 1996, BetmV (Stand am 18. Dezember 2001). Wichtig ist Artikel 66 (Auskunftspflicht für Eigentümern von Hanfkulturen)
- SR 812.121.2: Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts vom 12. Dezember 1996 (Stand am 18. Dezember 2001), BetmV-Swissmedic. Wichtig ist der Anhang d (Verzeichnis der verbotenen Stoffe)
- SR 812.121.3: Vorläuferverordnung vom 29. Mai 1996, VorIV (Stand am 18. Dezember 2001)
- SR 812.121.6: Verordnung vom 8. März 1999 über die ärztliche Verschreibung von Heroin (befristet bis längstens 31. Dezember 2009)
- SR 812.129: Sortenkatalog für Hanf SR 916.151.6 Art. 4; Anhang 4 (Stand am 1. Juni 2004). Hier sind die THC-reduzierten Hanfsorten aufgeführt.  
Weitere wichtige Gesetze sind:
- SR 311.0: Das Strafgesetzbuch regelt die grundsätzlichen Elemente von Polizei und Justiz, so die Definition von Begriffen (Übertretung, Vergehen, Verbrechen, Verjährung, etc.).

- Behelf 51.29: Behelf Suchtmittel der schweizerischen Armee betrifft die Militärpersonen, die im Dienst mit Cannabis erwischt werden.
- SR 741.01: Strassenverkehrsgesetz
- SR 741.11: Verkehrsregelnverordnung
- SR 741.51: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr  
Alle diese Gesetze sind gesamtschweizerische Gesetze und gelten in allen Kantonen und können über [www.admin.ch](http://www.admin.ch), Systematische Rechtssammlung (SR), abgerufen werden.

Die konkrete Strafverfolgung und Urteilsprechung ist jedoch föderalistisch organisiert. Das bedeutet, dass jeder Kanton eigene Vorschriften (und ja auch eigene Polizeien) aufgestellt hat. Diese kantonalen Strafprozessordnungen definieren zum Beispiel die Abläufe im Verfahren (Gewaltanwendung, Untersuchungshaft, gerichtliche Instanzen) und können auf den jeweiligen Kantons-Internetseiten heruntergeladen werden.

## Zusammenfassung der gesetzlichen Lage

Gras/Marihuana («Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung») und Haschisch («das Harz seiner Drüsenhaare») gehören im schweizerischen Betäubungsmittelgesetz (BetmG) zu den Stoffen, die in die Totalverbotskategorie eingereiht sind, zusammen mit den Halluzinogenen, dem Rauchopium und dem Heroin. Das bedeutet: Niemand hat das Recht, diese Stoffe herzustellen und zu verkaufen (ausser für wissenschaftliche Experimente mit Bewilligung). Kokain, Morphin und Codein sind hingegen in bestimmten Medikamenten legal nutzbar. Bis Ende 2009 wurde nun auch das Heroin faktisch in diese Klasse eingeteilt: Es kann seit ein paar Jahren in bestimmten Fällen als Medikament verschrieben werden. Die psychoaktiven Hanfprodukte sind jedoch in der Totalverbotskategorie geblieben.

## Umfassendes Verbot

Verboten ist so ziemlich alles: Wer Betäubungsmittel (also in unserem Fall Marihuana, Haschisch, Gras oder Haschischöl) anbaut, herstellt, auszieht, umwandelt, verarbeitet, lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt, durchführt, anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt, abgibt, besitzt, aufbewahrt, kauft, erlangt, finanziert, wer zum Konsum auffordert, vorsätzlich zum Konsum anstiftet oder vorsätzlich konsumiert, wird bestraft. Alles klar? **Es ist verboten.**

Dieses Gesetz sagt somit klar, dass sowohl der blosse Konsum bereits unter Strafe gestellt ist, als auch der Besitz für den Eigenbedarf, ebenso der Anbau für den Eigenbedarf. Lediglich eine geringe Menge oder ein leichter Fall können straffrei ausgehen. Vom gewerbsmässigen Anbauen und Verkaufen will dieses Gesetz gar nichts wissen.

# Was meint das Bundesgericht dazu?

Seite 31



## «Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung»

Diese Formulierung hat in den letzten Jahren ja für einiges Aufsehen gesorgt. Denn diese Worte im Verzeichnis der verbotenen Stoffe besagen ja eigentlich nichts anderes, als dass zum Beispiel Hanfkraut, sofern es eben nicht der Betäubungsmittelgewinnung dient, nicht unter dieses Gesetz fällt (und somit legal ist). Das unklare Gesetz musste dann durch die Richter ausgelegt werden, wie auch bei den beiden auf der nächsten Seite beschriebenen Artikeln 19 a) 2. und 19 b).

Wenn jedoch ein Gericht beschlagnahmtes Material als Betäubungsmittel angesehen hat, dann gilt das am Anfang erwähnte totale Verbot. Und dann gelten natürlich auch die hohen Strafen (bereits blosser Konsum kann mit Haft bestraft werden, bei gewerbmässigem Umgang gibt es mindestens 12 Monate Gefängnis). Deshalb ist eine gewisse Vorsicht sicher nicht fehl am Platz, wenn du mit Hasch oder Gras Umgang pflegst.

## Legal und illegaler Hanf

Der Anbau von Hanf ist in der Schweiz frei. Es gibt keine Stelle, wo man eine Bewilligung einholen könnte: Niemand ist befugt, eine solche Bewilligung auszustellen, weil der Anbau eben völlig frei ist – solange er nicht der Betäubungsmittelgewinnung dient. Dann – und nur dann – ist der Hanfanbau nämlich verboten und zwar völlig verboten! Dieses «legal und illegal zugleich» findet sich überall beim Hanf: Die Samen, die lebende Pflanze und auch getrocknete Teile einschliesslich der Blüten sind legal und illegal, denn: Der Verwendungszweck entscheidet.

## Ein Beispiel

Wenn jemand also einige Hanfsamen bei sich hat, kontrolliert wird und dann aussagt: *«Ich will diese Samen in die Erde stecken, um die Blüten im Herbst nach dem Trocknen zu rauchen»*, so sind die Samen illegal, weil sie der Vorbereitung der Betäubungsmittelproduktion dienen. Sagt die gleiche Person

über den gleichen Sachverhalt jedoch einigermaßen glaubwürdig: *«Aus diesen Samen möchte ich Zierpflanzen in meinem Garten ziehen»* oder *«diese Samen sind ein Nahrungsmittel, ich möchte sie im Müesli essen»*, dann sind die Samen legal. Ausser die Polizei kann etwas anderes beweisen.

Genau das gleiche Spiel bei den Blüten. Wenn diese zum Beispiel zum Würzen von Hanfbier verwendet werden (und das entstehende Bier die Vorschriften bezüglich sehr tiefem THC-Gehalt erfüllt), so sind diese Blüten legal, auch wenn es sich um fünf Tonnen handelt.

## Es braucht Beweise

Wenn die Polizei aber etwas anderes beweisen kann, dann sind sie illegal. Dies versucht sie, indem sie Indizien zusammenträgt, die eine illegale Verwendung belegen können. Normalerweise reichen recht **wenige** Indizien und Plausibilitäten aus, damit vor Gericht eine Verurteilung erfolgen kann. Je nach Situation können Joint-Stummel, aufgerissene Duftsäcklein mit Überresten geöffneter Zigaretten, getrocknetes Gras neben Mischpulten, Rauchgeräte aller Art mit Hanfrückständen, auch einschlägige Vorstrafen, hohe Preise für wenig Blüten, «hoher» THC-Gehalt der Blüten (über 0,3%), Haschischproduktions-Utensilien und vieles mehr als Beweismittel dienen.

## Die Entscheidung liegt beim Gericht

Somit gibt es legale Hanfprodukte und illegale Hanfprodukte. Wo genau die Grenze zwischen legal und illegal verläuft, muss letztlich in einem Gerichtsentscheid unter Würdigung aller Umstände geklärt werden. Bis zu einer solchen gerichtlichen Klärung kann allerdings auch legaler Hanf beschlagnahmt bleiben, ebenso können Geld und weitere Utensilien sichergestellt bleiben. Erst mit einem rechtskräftigen Urteil werden diese Sachen wieder zurückgegeben, wenn sie sich im Urteil als legal herausgestellt haben. Sonst werden sie vernichtet. *Das Bundesgericht findet sich unter [www.bger.ch](http://www.bger.ch).*

# Gibt es keine Ausnahmen von der Strafbarkeit?

Seite 32

## Zwei Artikel, die Hoffnung wecken

Trotz dieses umfassenden Verbotes von THC-Produkten und THC-Konsum gibt es zwei «gute» Artikel in diesem Gesetz, die dieses totale Verbot ein wenig relativieren:

### Artikel 19 a) 2.

*«In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt werden oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.»*

Dieser «kann»-Artikel wird vom Richter frei, nach seinem Ermessen, angewendet (oder auch, häufiger, nicht angewendet).

### Artikel 19 b)

*«Wer nur den eigenen Konsum vorbereitet oder Betäubungsmittel zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt.»*

Diese Vorschrift ist eigentlich zwingend.

## Die Richterinnen und Richter entscheiden

Jedoch: was eine «geringfügige Menge» oder ein «leichter Fall» ist, ist ebenfalls dem Richterermessen überlassen. Das Stadtrichteramt der Stadt Zürich hat diese beiden Artikel am Telefon so kommentiert: *«Der jeweilige Richter hat zu entscheiden, was als leichter Fall gilt. Die Richter sind dafür ausgebildet. Es liegt also vollständig im Richterermessen, was als leichter Fall zu qualifizieren ist. Es ist nie ein leichter Fall gegeben, wenn etwas gefunden wird, oder der/die Kontrollierte zugibt, im Besitz zu sein. Also wird (mindestens in Zürich) ein leichter Fall nur angenommen, wenn jemand einen Joint rauchend erwischt wird, und glaubhaft machen kann, keine weiteren verbotenen Substanzen zu besitzen (Filzen, evtl. Hausdurchsuchung) und auch den Joint von einem unbekanntem, mysteriösen Dritten (der sich unterdessen wieder entfernt hatte) gratis angeboten bekommen hat. Im Falle von Kauf, oder auch nur schon Besitz, würden eben diese Handlungen bestraft.»* Ob dies vom damaligen Gesetzgeber so gedacht war, kann man bezweifeln.



## Die Hoffnung wird leider nicht erfüllt

Tja, es ist also schwierig. Aber wenn man einen netten Richter oder eine nette Richterin hat, kann man vielleicht durch einen guten Eindruck mit Straffreiheit oder einer Verwarnung statt einer Busse davonziehen (siehe dazu auch Seite 7, «Verwarnung»). Jedenfalls: Wenn du aussagst (besser wäre schweigen...), solltest du in diese Richtung aussagen: einmaliger, erstmaliger Konsum; Kleinstmengen; allfällige Weitergabe an mitkiffende Wesen kostenlos. Du kannst dich auch auf die beiden obigen BetrG-Artikel berufen. Eigentlich müssen sie dir beweisen, dass es anders ist. Deine Aussage ist dabei das wichtigste Beweismittel.

## Eine Lösung wäre möglich

Wenn die Richtenden in unserem Land diese beiden Artikel 19 a) 2. und 19 b) etwas lockerer auslegen würden und zum Beispiel alle Mengen Haschisch und Gras unter 100 Gramm als «leichte Fälle» bzw. «geringfügige Mengen» anschauen würden, wären 90 Prozent der Probleme einfach gelöst. Doch dafür müssten die Richtenden wohl noch intensiv weitergebildet werden. Bis dann bleiben diese beiden Artikel Bestimmungen, die nur sehr selten angewendet werden. Leider.



# Haben wir denn nicht ein Recht zu kiffen?

Seite 33

## Was meint unsere Bundesverfassung?

Das heute geltende Betäubungsmittelgesetz beruft sich auf Artikel 118 unserer Bundesverfassung. *«Der Bund trifft (...) Massnahmen zum Schutz der Gesundheit. Er erlässt Vorschriften über: den Umgang mit Lebensmitteln sowie Heilmitteln, Betäubungsmitteln, (...), welche die Gesundheit gefährden können.»*

Hier steht ja eigentlich nichts von einem Totalverbot, wie wir es aus dem Betäubungsmittelgesetz her kennen. Da steht etwas von Massnahmen treffen, Vorschriften erlassen. Und das Bundesgericht hat bereits vor vielen Jahren festgehalten, dass THC-Produkte nicht geeignet sind, die Gesundheit vieler Menschen in eine naheliegende Gefahr zu bringen. Hasch und Gras sind nun mal neben Kaffee die harmlosesten psychoaktiven Stoffe, die die Menschheit kennt und auch seit Jahrtausenden anwendet. Ein Totalverbot gegen solche Substanzen auszusprechen ist nicht nur sachlich falsch, sondern verstösst auch gegen weitere Grundrechte, wie sie in unserer Verfassung geschrieben stehen.

## Rechtsgleichheit

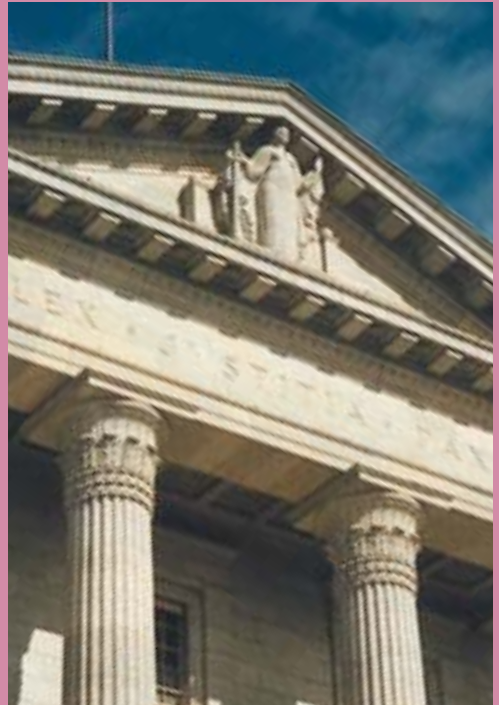
Die Rechtsgleichheit fordert: *«Rechtsetzende Behörden müssen Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln.»*

Da Alkohol, Tabak und viele Medikamente legal erhältlich sind und viel schlimmere Auswirkungen zeitigen als der THC-Konsum, dürfen THC-Produkte nicht schärfer kontrolliert werden, sondern müssten leichter zugänglich sein.

## Diskriminierungsverbot

Im Diskriminierungsverbot heisst es: *«Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...) der Lebensform.»*

Jemand, der kiff, gefährdet niemanden anderen, allenfalls sich selbst. Damit haben wir ein Recht aufs Kiffen, solange wir uns anständig verhalten.



Und hier könnte die Gesellschaft ja auch eingreifen: Sie könnte den Konsum an bestimmten Orten verbieten; den Konsum gemeinsam mit Jugendlichen untersagen; allfällige gesellschaftliche Kosten über eine Besteuerung eintreiben; Vorschriften über den Verkauf erstellen. All das könnte sie regeln. Doch einfach uns THC-Konsumierende gegenüber den Alkohol-Konsumierenden zu diskriminieren – das geht eigentlich nicht.

## Wie kann man diese Rechte einfordern?

Man kann seine Busse wegen Kiffens bis vor Bundesgericht anfechten, allerdings ist dies mit Kosten von tausenden Franken verbunden, falls man verlieren sollte. Deshalb sind die schönen Rechte in unserer Bundesverfassung (wenn man sie durchliest tönt es wirklich gut!), halt wohl kaum das Papier wert, auf dem sie geschrieben stehen.

Doch längerfristig gesehen sind wir optimistisch: Unsere Sicht der Dinge wird sich durchsetzen. Das kann allerdings durchaus noch zehn oder zwanzig Jahre dauern, denn die Drogendiskussion ist sehr ideologisch geprägt. Wer die verschiedenen Drogen unvoreingenommen vergleicht, kommt immer auf folgende Rangliste der Gefährlichkeit (von stark nach schwach): Heroin, Alkohol, Kokain, Medikamente, Tabak, Ecstasy, Cannabis, Kaffee.

# Was misst ein THC-Test?

Seite 34



## Begrenzte Aussagekraft

Urintests können nicht beweisen, dass jemand be-  
kifft ist. Urintests weisen lediglich Abbauprodukte  
von THC im Urin nach. Wann der eigentliche  
Konsum stattgefunden hat, kann damit nicht he-  
rausgefunden werden. Auch wie viel jemand gekifft  
hat, ist nicht ablesbar. Es geht sogar noch weiter:  
Auch Hanfbier oder Hanfpeiseöl kann zu positiven  
Urinproben führen (es hat auch in diesen Produkten  
Spuren von THC, die die sehr empfindlichen Tests  
dann aufspüren), genauso wie der Konsum von  
Hustensirup oder auch Mohnbrötchen zu positiven  
Morphinresultaten führen kann. Diese Tests sind  
also nicht von durchschlagender Beweiskraft.

## Lange Nachweismöglichkeit

Besonders problematisch bei THC-Tests ist der Fakt,  
dass THC-Abbauprodukte extrem lange (Wochen  
bis Monate) nach einem Konsum noch nach-  
gewiesen werden können. Das heisst also, dass die  
getestete Person schon längst wieder nüchtern ist,  
der Test aber trotzdem noch positiv anzeigt. Bei  
harten Drogen wie Kokain oder auch bei Alkohol ist  
die Nachweiszeit viel kürzer.

Urintests, die THC-Abbauprodukte «ja/nein» erken-  
nen können, gibt es bereits für unter 20 Franken.  
Die einfachen Tests können von allen durchgeführt  
werden: Etwas Urin auf den Teststreifen geben,  
warten, schauen, ob es positiv oder negativ angibt.  
Meist wird zunächst ein solcher billiger Test  
gemacht (es gibt auch welche für Haare, Schweiß  
und Speichel). Wenn dieser positiv ist, wird mit  
einem teureren (Blut-)Test kontrolliert.

## Bluttests sind genauer

Die quantitativen Tests (die im Blut nach THC  
forschen und die Menge THC in Nanogramm pro  
Milliliter Blutplasma angeben können) müssen je-  
doch in einem spezialisierten Labor durchgeführt  
werden. Dies kann in privaten Diagnoselabors  
geschehen oder auch im Institut für Rechtsmedizin  
(diese Tests werden vor Gericht speziell geschätzt).

Die Bluttests geben viel mehr Informationen preis:  
Es wird nicht nur ein THC-Abbauprodukt gemessen  
(wie im Urintest), sondern es können auch ein oder  
zwei effektiv psychoaktive THC-Varianten bestimmt  
werden. Solche Tests kosten um die 100 Franken.

## Kann man den Urin fälschen?

Während man bei Urintests manchmal schummeln  
kann (man kann fremden – THC-freien – Urin mit-  
bringen; man kann Mittel einnehmen, die gewisse  
Tests stören können), gibt es bei Bluttests keinen  
Ausweg. Übrigens sagen auch alle Testvorschriften,  
dass die Urinausscheidung beobachtet werden  
muss (also konkret: jemand muss zusehen, wie du  
ins Glas urinierst und so kontrollieren, dass der Urin  
wirklich von dir ist – aber das wird nicht immer so  
gehandhabt und eröffnet Manipulationsmöglich-  
keiten).

## Ein kleiner Ausblick

Immer neue Tests drängen auf den Markt – es  
scheint lukrativ zu sein, die Kontrolle der Menschen  
zu ermöglichen. Bald wird es Chips geben, die Can-  
nabinoide nachweisen können – und das nicht nur  
einmal, sondern immer wieder. Damit könnten die  
Kosten für die Untersuchungen dramatisch sinken.

# Darf ich als KifferIn Auto fahren?

Seite 35



THC im Urin: 1 Strich – kein THC: 2 Striche

## Kiffen und Fahrtauglichkeit

Auch das Strassenverkehrsamt interessiert sich für den Drogenkonsum. Bei Konsum von harten Drogen wird der Fahrausweis generell eingezogen. Fahrausweise für Taxi oder LKW werden auch bei blossem Hanfkonsum generell entzogen, der normale PW-Ausweis sollte üblicherweise nicht eingezogen werden. Diese Praxis ist aber nirgends schriftlich festgehalten – es können sich durchaus Unterschiede zwischen den kantonalen Strassenverkehrsämtern ergeben (und die Entwicklung ab 2005 ist noch unsicher, siehe nächsten Artikel). Allerdings ist auch das Bundesgericht der Meinung, dass gelegentlicher Hanfkonsum für sich allein noch keinen Ausweisentzug rechtfertigt. Das ist nun aber nicht ein Freipass fürs Kiffen am Steuer, sondern nur eine Erschweris für den Fahrausweisentzug. Das Bundesgericht führte in seinem Entscheid nur aus, dass jemand nicht automatisch als drogenkrank (und damit fahruntauglich) zu gelten hat, weil er zweimal wöchentlich Haschisch konsumiere. Und zweimal wöchentlich ist ja nun wirklich nicht viel. Doch ist das Bundesgericht auch der Meinung, dass jemand, der mit einem Joint am Lenkrad erwischt wird, gleich zu behandeln sei, wie jemand, der alkoholisiert Auto fährt.

## Fahrausweisentzug

Wenn das Strassenverkehrsamt aus irgendeinem Grunde (z. B. Information durch die Polizei, die jemanden beim Kiffen erwischt hat) informiert wird, dass jemand kiffet, überlegt es sich, ob der Betreffende mit seinem Cannabiskonsum ein Risiko für den Strassenverkehr darstellt. Wenn es zum Schluss kommt, dem sei so (z. B. weil bei der betroffenen Person Hanfkonsum am Steuer festgestellt wurde), dann kann ein vorsorglicher Sicherungsentzug, also eine Abnahme des Fahrausweises auf unbestimmte Zeit, erfolgen. Dann muss man ein psychiatrisches Gutachten einholen, um den Verdacht abklären zu lassen. Je nach Ausgang dieser ärztlichen Untersuchung bekommt man dann

den Fahrausweis zurück (evtl. noch mit Auflagen), oder er bleibt eingezogen. Dieses ganze Verfahren kostet jedoch schnell hunderte von Franken. Jede Beschwerde gegen Entscheide des Strassenverkehrsamtes, die man erhebt, braucht einen Kostenvorschuss, welcher wiederum mehrere hundert Franken betragen kann.

## Auflagen statt Entzug

Eine Alternative des Strassenverkehrsamtes zum sofortigen Ausweisentzug ist, den Fahrausweis zu belassen, aber mit Auflagen. So können etwa Urinproben verlangt werden. Auch diese tragen ihren Teil zu den Kosten bei. Und dann ist auch empfehlenswert, die ganze Sache mit einem Anwalt durchzuziehen (und der kostet auch wieder). Denn von alleine passiert nichts Gutes. Wer den Fahrausweis zurück oder behalten will, muss schon einiges tun. Wenn der Anwalt dann etwas über Verwaltungsrecht weiss, und einen tatkräftig unterstützt, ist in vielen Fällen auch ein Erfolg möglich. Dabei gilt es aber auch zu berücksichtigen, dass jeder individuelle Fall mit seinen Eigenheiten (z. B. Leumund/Vorstrafen; liegt neben dem Konsum noch eine konkrete Verkehrsgesetzübertretung vor) beurteilt wird. Und häufig auch sehr subjektiv von den beteiligten Ärzten und Sachbearbeitern angeschaut wird. Grundsätzlich müssen sie den Beschuldigten die Fahrtauglichkeit nachweisen. Und das ist natürlich ein Prozess, der sehr von den beteiligten Personen abhängt, ihren subjektiven Einschätzungen und ob sie miteinander auskommen. Wenn dem nicht so ist, kann der Beizug eines Anwaltes oft eine fairere Behandlung bewirken. Grundsätzlich meint das Bundesgericht, dass auch bei einer Einnahme grösserer Cannabismengen, welche geeignet sind, die Fahrfähigkeit zu beeinträchtigen, nicht ohne weiteres auf die fehlende Fahreignung des Betroffenen geschlossen werden kann. Diese hängt laut Bundesgericht vielmehr davon ab, ob man in der Lage ist, Cannabiskonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen.

# Darf ich bekifft Auto fahren?

Seite 36



## Die neue Verkehrsregelverordnung

In Kraft treten wird die Änderung am 1. Januar 2005. In der Erklärung zu der Änderung heisst es unter «1.5 Betäubungsmittelgrenzwerte»: *«Grundsätzlich ist der Nachweis der Fahrunfähigkeit wegen Betäubungs- und Arzneimittelkonsums unter Anwendung des Drei-Säulen-Prinzips zu erbringen: Gestützt auf die polizeiliche Feststellung (erste Säule), ärztliche Befunde (zweite Säule) und die chemisch-toxikologischen Analysenergebnisse (dritte Säule) wird die Fahrunfähigkeit gutachterlich durch einen rechtsmedizinischen Sachverständigen festgestellt. Vom Drei-Säulen-Prinzip kann abgewichen werden, wenn weit verbreitete Substanzen im Spiel sind, von denen bekannt ist, dass sie sich negativ auf die Fahrfähigkeit auswirken. Dann genügt der Nachweis einer dieser Substanzen im Blut zum Nachweis der Fahrunfähigkeit (Nullgrenzwert). Es handelt sich dabei vorerst um Heroin, Morphin, Kokain, verschiedene Formen von Amphetaminen (Designerdrogen) und Cannabis.»*

In der eigentlichen Verordnung steht dann, dass «Tetrahydrocannabinol (Cannabis)» im Blut nachgewiesen zur Fahrunfähigkeit führt. Doch was genau bedeutet das? Nur das eigentliche THC sei mit dem Begriff «Tetrahydrocannabinol (Cannabis)» in der Verkehrsverordnung gemeint, erklärt Dr. Peter X. Iten, Leiter der chemisch-toxikologischen Abteilung am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich-Irchel. Nicht jedoch die Abbauprodukte von THC, die nicht mehr psychoaktiv sind. So weit, so gut.

## Der Nachweis im Blut

Wenn man nun aber das Blut mit modernen Methoden ausmisst, kann man dort die Höhe des psychoaktiven THC bestimmen: Nanogramm pro Milliliter Blutplasma bzw. Mikrogramm pro Liter Blutplasma. (Ähnliches beim Alkohol: Im Blut kann man den Promillegehalt an Alkohol bestimmen.) Aber was sagt der Wirkstoffgehalt im Blut aus? Kann man nun von diesen Werten auf die konkrete

Bekiftheit oder Alkoholisiertheit schliessen? Beim Alkohol sagt der Gesetzgeber ja und meint, mehr als 0,8 (bis 2004) oder 0,5 (ab 2005) Promille seien für das Führen eines Fahrzeuges nicht zulässig. Und umgekehrt heisst das, dass jemand mit 0,4 Promille Alkohol Auto fahren darf. Bei den illegalen Drogen jedoch soll der Grenzwert Null sein, bzw. die Grenze von dem, was das Messgerät gerade noch messen kann (etwa ein Nanogramm pro Milliliter). Mit der neuen Verordnung genügt also schlicht das Vorhandensein einer noch so geringen Menge von THC im Blut für die Feststellung der Fahruntauglichkeit. Damit wird es viel einfacher werden, den THC-Konsumierenden den Fahr- ausweis zu entziehen.

## Was ist im Blut enthalten?

So heisst es im Standardwerk von Iten, «Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss»:

*«THC-Plasmakonzentrationen von einem Mikrogramm pro Liter und grösser lassen bei Gelegenheitskonsumenten auf einen mässigen Cannabiskonsum innerhalb der letzten vier Stunden schliessen. Bei starken Konsumenten können solche Konzentrationen allerdings bis zu zwei Tagen nach dem letzten Konsum beobachtet werden.»*

Dabei hat jemand, wenn er wirklich bekifft ist, nicht ein paar wenige Mikrogramm im Blut, sondern 100 oder gar hunderte von Mikrogramm.

## Was bedeutet das für THC-Konsumierende?

Wer gelegentlich kiff, sollte also vor dem Autofahren optimal sechs Stunden nicht gekifft haben. Regelmässige Kiffende hingegen sind nie fahruntauglich, ausser sie würden drei Tage vor dem Autofahren aussetzen mit Kiffen. Hier sehen wir deutlich, dass der Nullgrenzwert weit über das Ziel hinausgeht, nur die fahruntauglichen Kiffenden aus dem Verkehr zu ziehen. Er verunmöglicht das Autofahren für regelmässige THC-Konsumierende, selbst wenn sie immer eine Nacht zwischen Konsum und Fahren legen!

# Was darf die Bahnpolizei?

Seite 37

## Es gibt immer mehr Polizeien

Es wird langsam unübersichtlich. Immer neue Uniformen können wir anschauen. Doch sind das wirklich alles Polizisten? Altbekannte Polizeien sind etwa die Kantonspolizeien. Diese sind sozusagen das Rückgrat der polizeilichen Verfolgung. Jeder Kanton hat eine solche – sie sollen die geltende Rechtslage durchsetzen. Daneben gibt es aber in grösseren Gemeinden (vor allem Städten) auch die Stadtpolizeien, die häufig vor allem für den Verkehr, in grösseren Städten jedoch auch für die Drogen, und damit auch das Kiffen, zuständig sind.

Private Sicherheitsdienste, seien sie von Gemeinden angestellt oder auch von grösseren Firmen, haben eigentlich keine polizeiliche Befugnis – sie sind normale Privatleute, wie alle, die in diesem Land wohnen. Jedoch dürfen auch Privatleute, wenn sie Menschen bei einem Vergehen beobachten, diese festhalten und der Polizei übergeben. Bei Übertretungen, wie es das Kiffen darstellt, dürfen sie jedoch keine Gewalt anwenden. Sie können jedoch die Polizei benachrichtigen und die Kiffenden anzeigen.

## Eine echte Polizei

Die Bahnpolizei jedoch ist nicht einfach eine Privatpolizei ohne Befugnisse, sondern es sind echte PolizistInnen: Sie gehen an die Polizeischule in Neuenburg und sie werden vereidigt. Doch sind sie im ganzen Gebiet der Schweiz einsetzbar, lediglich eingeschränkt auf den Raum, den das entsprechende Bahnunternehmen hat: Bei der SBB sind es also die ganzen Züge, Bahnhöfe und dazugehörenden Gebiete. (Das heisst jedoch nicht, dass dort nicht auch «normale» PolizistInnen aktiv werden können.) Damit ist die Bahnpolizei fast so etwas ähnliches wie eine Bundespolizei, die es in der Schweiz ja so nicht gibt. Sie hat übrigens auch eigene Protokolle für das Verhör von kiffenden BahnkundInnen. Während langen Jahren konnte man praktisch ungestört in den Bahnen kiffen. Dies ist nun definitiv zu Ende. 100 neue BahnpolizistInnen sollen ausgebildet und auf die Kiffenden losgelas-



sen werden. Denn die zukünftig 250 BahnpolizistInnen wollen mit Nulltoleranz das Kiffen in den Zügen unterbinden.

## Militärpolizei

Diese ist eigentlich nur für das Militärpersonal zuständig. Doch sie patrouilliert nicht nur auf Militärgelände, sondern zum Beispiel auch in Zügen und an Bahnhöfen. Dort soll sie kontrollieren, dass sich die Angehörigen der Armee reglementskonform verhalten (also etwa ihre Waffen nicht unbeaufsichtigt herumliegen lassen). Sie müssen natürlich auch einschreiten, wenn sie Militärpersonal beim Kiffen erwischen. Um zivile Personen sollten sie sich eigentlich nicht kümmern – aber bei der zivilen Polizei verzeigen können sie sie immer.

## Der öffentliche Grund wird immer strenger überwacht

Alles, was in der Öffentlichkeit geschieht, wird immer strenger überwacht. Videokameras, Sicherheitsdienste, sogar militärische Drohnen (unbemannte Kleinflugzeuge) erforschen jeden Winkel – und entdecken immer wieder kiffende Menschen. Der Druck wird hier weiter zunehmen. Und die Kiffenden bleiben in den enger werdenden Mätschen hängen, wenn sie sich nicht vorsehen.

# Darf mein Chef mir das Kiffen verbieten?

Seite 38



## Sicherheit durch Drogenabstinenz?

Urinproben werden auch im Arbeitsleben immer beliebter. Einige Betroffene verweigern die Tests und finden, ihr Urin gehe niemanden etwas an. Diese Haltung sollte sich durchsetzen: Die Kontrolle über die Menschen darf nicht zur lückenlosen Überwachung führen. Dagegen muss jeder und jede entschieden ankämpfen. Die Nachteile des Kämpfens sind auch klar: Sanktionen sind fast unvermeidlich, genau wie bei einem positiven Urin-test (du wirst zum Beispiel nicht angestellt oder fliegst von der Schule). Und so willigen die meisten halt «freiwillig» in solche Tests ein.

Begründet werden solche Urinproben mit der Sicherheit. So sind es vor allem Firmen aus dem Transportgewerbe, die solche Tests durchführen. Auch die Pharmaindustrie, die mit den Drogentests gutes Geld verdient, testet ihr Personal gerne. Dabei testen die einen nur die BewerberInnen für eine Stelle, andere testen auch unregelmässig einzelne Mitarbeitende oder auch die ganze Belegschaft.

## Jobverlust

Generell sollte die Bewertung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nicht von den Vorlieben zu bestimmten psychoaktiven Produkten abhängig gemacht werden, sondern von seiner/ihrer konkreten Leistung am Arbeitsplatz. Und wenn jemand die Leistung erbringt, ist die Frage nach einem allfälligen Drogenkonsum ja irrelevant. Sind die Leistungen hingegen konkret zu beanstanden, dann braucht es ebenfalls keinen Drogentest: Die vereinbarte Leistung wird nicht erbracht und der Grund dafür kann den Arbeitgebenden egal sein.

Zumal die Urintests nicht anzeigen, wie viel und wann jemand gekifft hat, sondern lediglich, dass irgendwann in den letzten Wochen ein solcher Konsum stattgefunden hat. Damit mischen sich die Arbeitgebenden in das Freizeitverhalten ihrer Angestellten ein. Dies ist etwas, was auch den Datenschutzbeauftragten gegen den Strich geht. Auch Hanfpeiseöl oder Mohnbrötchen können zu posi-

tiven Urintests führen, was die ganze Sache noch sinnloser macht.

## Das Testen ist im Vormarsch

Doch leider gibt es immer mehr Firmen, die mittels Tests ihre Mitarbeitenden kontrollieren. Natürlich nur auf illegale Substanzen. Und dazu gehören für viele nach wie vor auch die Cannabisprodukte. Alkoholkonsum in der Freizeit hingegen wird in den seltensten Fällen kontrolliert – eine grosse Ungerechtigkeit. Für die Zukunft lässt sich ein Ansteigen dieser Problematik voraussagen. In den USA werden bereits sehr viele Tests gemacht – allerdings gibt es dort auch Firmen, die öffentlich sagen, dass sie ihre Angestellten nicht mit Urintests überwachen, sondern Drogenkonsum für eine Privatsache halten. Solange er die Leistung im Betrieb nicht beeinträchtigt.

Generelle Drogentests verletzen das Recht auf Privatsphäre. Das sieht auch der Schweizer Datenschutzbeauftragte so – unser Urin geht nur uns etwas an. Und nicht die Arbeitgebenden.

Doch wenn man den Test verweigert, hat man natürlich kaum Chancen, angestellt zu werden. Und in einigen privaten Internaten werden sogar nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich testen lassen – und dazu negativ sind.

# Darf ich in meiner Wohnung kiffen?

Seite 39

## Kiffen oder Rauchen ist kein Grund für eine Kündigung

Nun, generell ist der THC-Konsum ja durch das Betäubungsmittelgesetz verboten. Doch Kiffen an sich ist noch kein Grund für eine Kündigung. Auch wenn eine Wohnungsverwaltung zum Beispiel ausschliesslich nichtrauchende Menschen sucht, so darf man nachher trotzdem in der Wohnung rauchen – eine Kündigung wäre unzulässig. Dies ist mindestens bis heute noch die allgemeine Rechtsauffassung. Doch kann der Mietende für gelbe Tapeten (wegen dem Rauchen) zur Kasse gebeten werden. Dies zeigt, dass das Rauchen keine völlig übliche Tätigkeit ist.

## Der Druck aufs Rauchen wird steigen

Es ist zu vermuten, dass generell der Druck auf das Rauchen (das ja in den allermeisten Fällen mit einer Geruchsbelästigung für die anderen Mietenden verbunden ist) zunehmen wird. Genau so, wie auch immer mehr Bahnhöfe rauchfrei werden oder das Wegwerfen von Zigarettenkippen strafbar wird (wie 2004 in Bern). Deshalb ist anzunehmen, dass in den nächsten Jahren ein Rauchverbot in Wohnungen vielleicht doch durchsetzbar werden wird. Doch zurzeit gilt noch die persönliche Freiheit in Bezug auf das Rauchen – und das gilt in Wohnungen auch für das Kiffen. Kiffen ist noch kein Kündigungsgrund.

## Andere Sanktionen sind möglich

Allerdings kann natürlich die Verwaltung (oder die Nachbarschaft) jederzeit eine Anzeige bei der Polizei machen. Und nach mehreren Bussen sind die Bussenbeträge so hoch, dass sich kaum jemand das Weiterkiffen wird leisten können. In einem solchen Fall gilt es, eine andere Konsumform zu wählen. Man muss Cannabisprodukte nicht unbedingt rauchen. Wer solche isst oder verdampft erzeugt keine Emissionen – damit fällt natürlich der Stress einer Belästigung der anderen Mietenden weg. Und so wird es kaum eine Anzeige bei der Polizei geben.

UtoAlbis AG – Bewirtschaftung von Liegenschaften  
Hofwiesenstrasse 135 – 8057 Zürich  
Telefon 01-366 98 11 – Fax 01-366 98 50  
Internet: www.utoalbis.ch E-Mail: utoalbis@access.ch

**utoalbis**

An alle Mieter/-innen  
der Liegenschaft

8002 Zürich

Zürich, 4. Januar 1999  
Frau F. Gfeller, Tel. 01/366 96 87

## "RAUCHEN"

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Es gibt Mieter/-innen in der Liegenschaft die es bevorzugen, Marihuana in den Zimmern und im Treppenhaus zu konsumieren. Durch die entstehenden Gerüche fühlen sich die anderen Mieter/-innen mehr als nur gestört.

**Wir bitten Sie, Ihren Marihuana-Konsum ausserhalb der Liegenschaft zu tätigen.**

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme.

Mit freundlichen Grüessen

Uto Albis AG

## AUFRUF AN ALLE MIETER

Auf dem Hausdach befinden sich Hanfpflanzen. Der Besitzer muss diese Pflanzen innerhalb von 24 Stunden entfernen und vernichten.

Somit kann er einer strafrechtlichen Verfolgung entgehen.

Wm U. Zimmermann  
Stadtpolizei/Wache Turicum  
Tel. 216 73 17

Stadtpolizei Zürich  
Wache TURICUM

*Wm U. Zimmermann*

03. JULI 1997

# Welche Regeln gelten fürs Kiffen im Militär?

Seite 40



## Ohne Hanf kein Kampf

Sehr viele Armeeinghörigen kiffen – wer bis zur RS noch nie an einem Joint gezogen hat, lernt Hasch oder Gras dann kennen.

Grundsätzlich werden Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz auch im Militärdienst durch die zivilen Behörden behandelt. Es gibt allerdings eine Ausnahme bezüglich einer geringen Menge. Dies kann disziplinarisch durch den Einheitskommandanten bestraft werden. So heisst es im Art. 218 des Militärstrafgesetzes: *«Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln (...) vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.»*

Zur Definition der geringfügigen Menge hält der Befehl Suchtmittel (Befehl 51.29 d) in der Beilage 2 folgendes fest:

*«Während der gesamten Militärdienstzeit ist der Konsum sowie der Besitz und der Erwerb von Betäubungsmitteln (...) verboten. Handelt es sich um geringfügige Mengen, ist gegen den fehlbaren Angehörigen der Armee ein Disziplinarstrafverfahren durchzuführen und eine Disziplinsanktion (...) auszusprechen. Folgende Mengen von Betäubungsmitteln können noch als geringfügig betrachtet werden: Cannabis-Produkte (Haschisch, Marihuana) 10 g / Halluzinogene und Designer-Drogen (z. B. LSD, Ecstasy) 5 Stück / Heroin und andere Opiate 1 g / Kokain und Kokain-Derivat (Crack) 1 g.»*

Erstaunlich ist, dass eine Menge definiert wurde (zehn Gramm), die als geringfügige Menge gilt. Dies ist etwas, was so im BetmG nicht vorkommt. Es gibt so viele Verstösse gegen das Drogenverbot im Militär (jedes Jahr mehrere hundert Fälle), dass der Betrieb leiden würde, wenn alle Konsumenten bei der Polizei verzeigt würden. Der Befehl hält denn auch weiter fest: *«Eine Entlassung aus dem Dienst erfolgt nicht automatisch (...).»* Was ja eigentlich für uns Kiffende spricht – wir sind halt brauchbar.

## Welches sind die möglichen Strafen?

Der Strafrahmen reicht von einem Verweis über eine Disziplinarbusse (bis 500 Franken) und Ausgangssperre (3 bis 15 Tage) bis zum Arrest (bis 10 Tage). Entscheidend für die Strafbemessung ist der konkrete Fall. Arrest wegen blossen Konsums kann es dabei durchaus geben.

In den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit fallen die übrigen Tathandlungen, die über die geringfügige Menge hinausgehen – oder wenn gehandelt wurde.

## Kiffen und Dienst(un)tauglichkeit

Stellungspflichtige und Armeeinghörige mit regelmässigem Konsum sollen von einem Facharzt beurteilt werden; es wird empfohlen, sie «untauglich» zu erklären. Liegen substanzbedingte psychische Störungen vor, muss der Entscheid zwingend «untauglich» sein. Im Detail heisst das, dass beim regelmässigen Konsum (täglich, seit Jahren) auf Dienstuntauglichkeit geschlossen werden sollte, bei regelmässigem Konsum, der auf die Wochenenden beschränkt ist, kann die Diensttauglichkeit jedoch noch gegeben sein. (Informationen aus «Schweizerische Ärztezeitung», 2000-81, Nr. 10, Seite 506 ff.) Kiffen ist für eine Untauglichkeitserklärung eine gute Grundlage. Doch es braucht dafür meistens noch eine «gestörte Persönlichkeitsstruktur».



# Darf die Versicherung nach meinem THC-Konsum fragen?

Seite 41

## Unterschiedliche Versicherungen

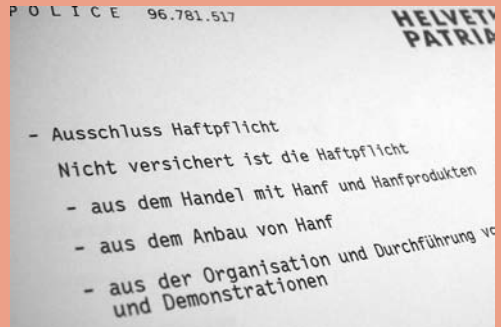
Wer eine Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz KVG abschliesst (eine solche ist obligatorisch), muss überhaupt keine Fragen zum Gesundheitszustand oder zum Drogenkonsum beantworten. Die Krankenversicherung darf eh niemanden ablehnen. JedeR darf seine Versicherung hier frei wählen (muss allerdings eine wählen) und alle Krankenversicherungen müssen die genau gleichen, gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erbringen. Ob nun jemand kiffte oder nicht.

Sobald allerdings eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden soll, gilt hier nicht mehr das KVG, sondern das Versicherungsvertragsgesetz VVG. Und dieses erlaubt den Versicherungen vielfältige Fragen zu stellen. Und je nach Antwort kann sie ein Gesuch um eine Versicherung auch ablehnen oder Vorbehalte anbringen. Die meisten Versicherungen werden übrigens nach VVG abgeschlossen (zum Beispiel die Zusatzversicherungen zur Krankenversicherung oder Taggeldversicherungen).

## Falsche Angaben können zu Leistungskürzungen führen

Wer auf die Frage «Konsumieren Sie oder haben Sie regelmässig Alkohol oder Drogen konsumiert?» mit Nein antwortet, darf trotzdem ab und zu gekiffte haben. Das Bundesgericht hat einem gelegentlichen THC-Konsumierenden Recht gegeben, der der Meinung war, die Frage sei ja gewesen, ob er regelmässig kiffe. Dies sei aber nicht so, er kiffe lediglich gelegentlich. Damit kam er durch. Das Bundesgericht meinte, die Frage der Versicherung sei unklar gestellt. Somit musste die Taggeldversicherung zahlen.

Doch wenn die Frage konkreter ist, zum Beispiel «Konsumieren Sie Cannabisprodukte oder haben Sie solche konsumiert?», dann kann die Versicherung bei einer falschen Angabe durchaus die Leistungen kürzen, wenn der Konsum der oder des Versicherten bekannt wird. Und wenn man die Frage wahrheitsgemäss beantwortet hat, kann die Versiche-



rung den Abschluss des Vertrages ablehnen oder Vorbehalte anbringen, also bestimmte Leistungen ausschliessen.

## Ausschluss von Leistungen rund um Hanf

Viele Rechtsschutzversicherungen und Haftpflichtversicherungen schliessen Leistungen im Zusammenhang mit Hanf oder Hanfprodukten aus. So heisst es etwa auch in der Geschäftsversicherung für unseren Verein Legalize it: «Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Handel mit Hanf und Hanfprodukten und dem Anbau von Hanf.» Da wir keine Hanfprodukte verkaufen, kann uns das zwar egal sein. Aber es zeigt doch, dass sich die Versicherung aus eventuellen Ansprüchen aus diesem für sie neuen Geschäftsfeld heraushalten möchte. Solche Vorbehalte stehen denn auch selten in den allgemeinen Vertragsbedingungen, die alle Versicherten erhalten, sondern werden je nach den konkreten Umständen der Versicherungsnehmenden als spezielle Zusätze hinzugefügt.

## Eine unsichere Zukunft

Wie weit die Rechtsprechung die Ansichten aus der Verkehrsregelverordnung (nach der jedeR mit noch so geringen Spuren von THC im Blut fahrfähig ist) übernehmen wird, ist noch unklar. Es ist zumindest denkbar, dass auch bei anderen Unfällen (ohne Auto, aber z. B. mit Maschinen) bei einem THC-Fund im Blut immer grobfahrlässiges Verhalten angenommen werden wird – und so die Leistungen gekürzt werden können (wie bei Extremsportarten oder anderen speziell gefährlichen und «unüblichen» Tätigkeiten auch).

Klar ist jedenfalls: Wenn sich die Meinung durchsetzen sollte, dass jedeR mit etwas THC im Blut generell eine gröbere Gefährdung in Kauf nimmt, sieht die Zukunft düster aus. Denn auch wenn einmal eine Legalisierung des Konsums kommen sollte, würden solche Probleme trotzdem bestehen bleiben. Und könnten allenfalls über (teure) Spezialversicherungen gemildert werden.

# Geldwäscherei – was bedeutet das?

Seite 42

## Die verbotenen Früchte dürfen nicht genossen werden

Die Bestimmungen zur Geldwäscherei sollen verunmöglichen, dass illegale Gelder wieder in den legalen Geldkreislauf zurückkehren können. Alle, die dabei helfen, sollen bestraft werden:

*«Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.»*

So heisst es im Strafgesetzbuch (Artikel 305bis). Für Konsumierende bestehen hier keine Probleme. Doch wer mit Hasch oder Gras Handel treibt, hat früher oder später das Problem, dass das illegale Bargeld, das häufig aus kleinen Noten besteht, unauffällig in den normalen Geldkreislauf zurückgeschleust werden muss.

## Wann ist eine Handlung Geldwäscherei?

Eine Einzahlung auf das persönliche Konto, so erkannte das Bundesgericht, ist im Normalfall nicht als Geldwäscherei zu werten, da die Gelder ja nach wie vor aufgefunden und beschlagnahmt werden können. Doch wer kleinere Noten in grössere wechselt, der macht sich der Geldwäscherei schuldig. Dabei ist nur entscheidend, dass das Geld aus einem Verbrechen stammt – der Betrag ist egal.

Wenn also eine Kioskangestellte jemandem ein Pack Zigaretten verkauft und weiss, dass die fünf Franken aus einem Verbrechen stammen, dann macht sie sich der Geldwäscherei strafbar.

Auch eine Anwaltsperson, die einen Verdächtigen verteidigt und Geld annimmt, von dem sie annehmen muss, es stamme aus einem Verbrechen, könnte so wegen Geldwäscherei angeklagt werden. Doch bisher sind kaum solche Bagatelldfälle wie der mit der Kioskfrau oder Fälle von Verteidigern, die angeklagt wurden, bekannt geworden. Möglich wären sie. Die Zukunft wird zeigen, wie weit die Strafverfolgungsbehörden hier gehen wollen.



## Anwälte wollen ihre Karriere nicht aufs Spiel setzen

Jedenfalls sind einige Anwälte nicht bereit, Menschen zu verteidigen, die ihr Geld mit grösster Wahrscheinlichkeit nur dank illegalen Geschäften erlangt haben, auch wenn es nur um Cannabisverkauf geht. Ihre Karriere ist ihnen wichtiger. In der Praxis hat der Geldwäscherei-Artikel jedoch für die Handeltreibenden keine überragende Bedeutung. Die Strafen wegen der Haupthandlungen (eben dem Verkauf von Gras oder Hasch) sind eh so hoch, dass es nicht mehr auf den Tatbestand Geldwäscherei ankommt.

Doch das Umfeld der TäterInnen, zum Beispiel ein Handwerker, der einen Laden einrichtet, kann mit Hilfe dieser Bestimmung kriminalisiert werden. Auch ein Autokauf kann natürlich als Geldwäscherei angesehen werden.

Generell müsste jede grössere Geldüberweisung überprüft werden, denn es ist ja nie ausgeschlossen, dass ein Produkt mit illegal erwirtschafteten Geldern bezahlt wird. Unter Aufsicht stehen zurzeit aber vor allem die Geldinstitute (Banken, Postfinance), die ihre KundInnen genau identifizieren und alle verdächtigen Gelbbewegungen der Meldestelle für Geldwäscherei bekannt geben müssen.

# Ich bin unter 18 Jahre alt – was gilt für mich?

Seite 43

## Jugendstrafrecht

Viele Verzeigungen wegen Kiffens betreffen Jugendliche. Wenn du noch keine 18 Jahre alt bist, ist alles ein wenig anders als bei den Erwachsenen. Grundsätzlich bleibt das Verbot, wie wir es in dieser Broschüre beschreiben, aber der Strafrahmen ist noch offener als bei den Erwachsenen. Das heisst, dass die Jugendanwaltschaft ein sehr grosses Ermessen hat, wie sie eingreifen will, wenn sie erfährt, dass Jugendliche kiffen. Sie kann sie vorladen, oder auch schriftlich ermahnen (evtl. auch mit Spruchgebühren belegen).

So erwähnte ein Winterthurer Jugendanwalt im Tages-Anzeiger vom 26. Mai 2001: *«Wir haben sehr viele Marihuanakonsumenten – auch heute noch. (...) Wir müssen wegen Überlastung in gewissen Fällen keine Einvernahme mehr machen. Aber Kiffer unter 15 Jahren laden wir weiterhin vor. Nur über 15-Jährige behandeln wir schriftlich.»* Kosten würde das dann 140 Franken. Wer allerdings auffällig ist oder mehrmals angezeigt wurde, wird natürlich härter angefasst. Und die Möglichkeiten reichen von einer Verwarnung, über Arbeitseinsätze bis zu einer bedingten oder unbedingten Einschliessung. (Bedingt heisst, dass die Strafe nicht sofort vollzogen wird, sondern während einer bestimmten Zeit, zum Beispiel ein oder zwei Jahre, geschaut wird, ob der oder die Verurteilte wieder straffällig wird – nur dann wird die Strafe vollzogen.)

## KifferInnenkurse

In gewissen Gemeinden wird, wenn kiffende Jugendliche auffallen, auch nicht sofort eine Strafe durch die Jugendanwaltschaft verhängt, sondern die Jugendlichen müssen Präventionskurse besuchen und sich mit dem Thema Sucht auseinandersetzen. Bei wiederholter Auffälligkeit wird dann eine Strafe ausgesprochen.

Und ausserdem haben die Eltern bei unter 18-Jährigen auch noch einiges zu sagen. Üblicherweise werden sie auch vom Jugendanwalt informiert. Auch die Post des Jugendanwaltes gelangt



natürlich zur Elternadresse. Spätestens dann steht neben der behördlichen Einmischung auch noch ein Gespräch mit den Eltern an. Diese reagieren sehr verschieden. Während die einen Eltern selber kiffen, bricht für andere Eltern eine ganze Welt zusammen – sie sehen dann ihren Nachwuchs schon mit der Nadel im Arm unter irgendeiner Brücke liegen. Diese Gespräche mit den Eltern sind für viele Jugendliche schwieriger als die Bestrafung durch die Jugendanwaltschaft.

## Nicht alle Jugendlichen kommen gleich dran

Wer in der Schule gute Noten hat oder seine Leistung im Lehrbetrieb bringt, hat normalerweise kaum schwere Sanktionen zu befürchten. Wer hingegen in der Ausbildung schlecht mitkommt oder gar noch weitere illegale Aktivitäten entwickelt (Töffli frisieren, Diebstähle), der wird natürlich härter angefasst. Und je früher jemand erwischt wird, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass er oder sie immer härtere Strafen bekommt – denn WiederholungstäterInnen können mit jedem Mal schärfer bestraft werden. Es ist wirklich sehr sinnvoll, die ersten Verzeigungen im Leben so weit wie möglich hinauszuschieben. Denn wer bereits vor der Volljährigkeit mehrere Bussen bekommen hat, wird ein schwieriges Erwachsenenleben bekommen.

# Dürfen mir die Eltern das Kiffen verbieten?

Seite 44



## Die Eltern müssen es gar nicht verbieten

Da das Kiffen eh verboten ist, müssen die Eltern es eigentlich gar nicht noch extra verbieten. Es ist ja schon per Gesetz illegal! Und doch gibt es regelmässig grosse Diskussionen zwischen den Jugendlichen, die gerade angefangen haben zu kiffen, und ihren Eltern. Viele Eltern reagieren sehr bestürzt auf die Erkenntnis, dass der eigene Nachwuchs kiffen und möchten dieses Tun unterbinden. Sie können ihren Kindern das Piece oder das Grassäcklein wegnehmen und ihnen Strafen aufbrummen (Hausarrest, TV-Verbot, Sackgeldkürzungen). Dagegen kann man als JugendlicheR nichts unternehmen.

## Eltern müssen die Kinder nicht anzeigen

Eltern können ihre Kinder auch bei der Polizei anzeigen und so eine offizielle Bestrafung ihres Nachwuchses erreichen. Doch tun dies eher wenige. Und sie müssen es auch nicht. Die meisten Eltern finden sich halt früher oder später mit dem Konsum ab und versuchen, das Kiffen ihrer Kinder etwas zu steuern: daheim kiffen unterbinden; die Kinder ansprechen, wenn sie bekifft nach Hause kommen. Es gibt natürlich auch je länger je mehr Eltern, die selber Erfahrungen mit dem THC-Konsum gemacht haben oder auch aktuell selber kiffen. Für solche Erwachsene ist dann das Problem, ob sie ihrem Nachwuchs vom eigenen Gras oder Hasch abgeben sollen, oder auch mit ihnen gemeinsam THC geniessen wollen.

## Eltern sind Vorbilder

Eltern sind für ihre Kinder natürlich beim gesamten Drogenkonsum (ob legal oder illegal) die wichtigsten Vorbilder: Wer Zigaretten raucht und alle paar Tage einen Alkoholrausch aufweist, ist sicher kein glaubwürdiges Vorbild, wenn es um ein Verbot des Kiffens geht. Es fällt zwar vielen Eltern schwer, aber sie müssen sich daran gewöhnen, dass sie ihren Kindern nicht alles verbieten bzw. vorschreiben können. Speziell wenn die Jugendlichen älter werden, tun sie sowieso das, was sie wollen – man kann sie dann dabei begleiten und ihnen Alternativen

vorleben, aber auf den eigenen Weg lassen sich die Jugendlichen nur selten zwingen.

## Schutz vor dem Schwarzmarkt

Um ihre Sprösslinge vom Schwarzmarkt fernzuhalten, ziehen immer häufiger Eltern den Hanf für ihre Jugendlichen selber – so haben sie wenigstens etwas Kontrolle über deren Konsum und vor allem über die Qualität. Allerdings machen sie sich damit strafbar. Und sollte etwas von diesem Hanf dann über die eigenen Kinder in die Hände von deren Schulkolleginnen und Schulkollegen gelangen, kann es sehr heftige Reaktionen der anderen Eltern geben (die natürlich auch wieder zur Polizei gehen und Anzeige erstatten können). Es ist wirklich ein schwieriges Gebiet und es gibt keine einfachen und schönen Lösungen. Aber die jungen THC-Konsumierenden auf der Gasse nach Hasch oder Gras suchen zu lassen, ist auch nicht gut.

Spätestens wenn die Jugendlichen volljährig geworden sind, haben die Eltern nicht mehr viel zu melden. Allerdings können sie, solange der Nachwuchs noch daheim wohnt, das Kiffen zu Hause untersagen. Dies können Eltern übrigens auch dann, falls der Konsum generell legalisiert würde: Damit wären trotzdem keine Eltern gezwungen, den Qualm bei sich zu tolerieren.

# Wann wird das Kiffen legal?

Seite 45

## Gescheiterte BetmG-Revision

Lange Jahre waren ExpertInnen, Kommissionen und die eidgenössischen Räte am Diskutieren und wollten eigentlich das geltende Betäubungsmittelgesetz von 1951 revidieren, das heisst ändern. Denn alle Fachleute sind sich einig: so geht es nicht. Doch die Diskussionen sind gescheitert – der Nationalrat hat am 14. Juni 2004 mit seinem Nein zur Revision die ganze über Jahre geleistete Arbeit den Bach hinunter geschickt. Die Revision ist gestorben. Damit gilt das alte Gesetz weiterhin. Und jeder neue Anlauf, das weltfremde Gesetz zu ändern braucht in unserem Politikbetrieb wieder Jahre, bis Bundesrat, Kommissionen und Räte darüber befunden haben und die neuen Vorschläge dann vom Volk bestätigt (oder wieder mal verworfen) werden.

## Eine Volksinitiative wird gesammelt

Um Druck zu machen und zu zeigen, dass uns das geltende Gesetz wirklich nicht passt, lancierte das Komitee «Pro Jugendschutz gegen Drogenkriminalität» im Juli 2004 die folgende Volksinitiative: *«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:*

*Art. 105a (neu) Hanf*

*1. Der Konsum psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanze sowie ihr Besitz und Erwerb für den Eigenbedarf sind straffrei.*

*2. Der Anbau von psychoaktivem Hanf für den Eigenbedarf ist straffrei.*

*3. Der Bund erlässt Vorschriften über Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr von sowie Handel mit psychoaktiven Substanzen der Hanfpflanze.*

*4. Der Bund stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass dem Jugendschutz angemessen Rechnung getragen wird. Werbung für psychoaktive Substanzen der Hanfpflanze sowie Werbung für den Umgang mit diesen Substanzen sind verboten.»*

Wenn diese Initiative dereinst angenommen werden sollte, wäre also der Konsum und die Vorbereitungshandlungen sofort straffrei. Für den legalen gewerbmässigen Handel mit THC müsste das Parlament noch ein Ausführungsgesetz erlassen.



Zur Zeit der Fertigstellung dieser Broschüre (Mitte September 2004) waren bereits 87'300 Unterschriften gesammelt. Schliesslich müssen 100'000 beglaubigte Unterschriften von volljährigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. Doch dieses Ziel sollte erreichbar sein (und ist es höchstwahrscheinlich, wenn du diese Zeilen liest).

Dann muss dieser Vorschlag von der offiziellen Politik begutachtet und diskutiert werden. Anschliessend findet darüber eine Volksabstimmung statt, frühestens 2007. Der Ausgang ist völlig offen.

## Geht es nicht schneller?

Die Initiative wird wohl zu Stande kommen, aber der politische Prozess ist ein langsamer. Er dauert immer Jahre. Wenn sich die PolitikerInnen selber bewegen, könnten sie im Parlament eine eigene Revision des Betäubungsmittelgesetzes anstrengen, zum Beispiel eine Legalisierung des Konsums von THC fordern (ohne den Handel zu legalisieren). Dies müsste in den zuständigen Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit diskutiert werden. Ein solches Projekt könnte schneller vorankommen, doch braucht es gleichwohl Jahre. Und müsste ebenfalls eine Volksabstimmung überstehen. Infos dazu finden sich in unserem Magazin *Legalize it!* (siehe Seite 47).

# Wo bekomme ich weitere Infos?

Seite 46

In unserem Büro findest du viele weitere Infos.



## Interessante Adressen

Es gibt unzählige Adressen rund um den Hanf und das Kiffen – speziell das Internet ist voll davon. Wir beschränken uns hier auf die wichtigsten Adressen in der Schweiz. Sie sind alphabetisch sortiert.

### • CannaTrade

Schulweg 3, 3425 Koppigen  
www.cannatrade.ch, 034 413 33 33  
Die internationale Hanfmesse – jeden Frühling in Bern (BEA)

### • Frieden für Hanf

Maria-Hilf-Strasse 6, 6430 Schwyz  
www.friedenfuerhanf.ch, 041 810 28 90  
Bewegung für Hanf – für eine vernünftige Hanfpolitik

### • Hanf-Info/Chanvre-Info

Prehlstrasse 53, 3280 Murten  
www.hanf-info.ch, 026 670 08 66  
Portal mit vielen aktuellen Infos, auch auf französisch

### • Hanfarchiv

www.hanfarchiv.ch  
Portal mit vielen Berichten zum Thema Hanf aus verschiedenen Medien. Viele Hanf-Adressen, die nach Branche und PLZ aufgerufen werden können

### • Hanfmuseum

Mellingerstrasse 3, 5522 Tägerig,  
www.hanfmuseum.ch, 079 765 58 45  
Öffnungszeiten des Museums: Dienstag und Freitag, 14 bis 17 Uhr (oder nach Vereinbarung)

### • Legalize it!

Postfach 2159, 8031 Zürich  
www.hanflegal.ch, 044 272 10 77  
Das Magazin für Kiffkultur und die vollständige Hanflegalisierung. Rechtshilfebroschüre  
Shit happens. Gratis Rechtsauskünfte

### • Nachtschatten-Verlag

Postfach 448, Kronengasse 11, 4502 Solothurn  
www.nachtschatten.ch, 032 621 89 49  
Der Fachverlag für Drogenaufklärung

### • Pro Jugendschutz gegen Drogenkriminalität

Monbijoustrasse 17, 3011 Bern  
www.prohanf.ch, www.projugendschutz.ch  
Organisator der Volksinitiative «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz»

### • Schweizer Hanf-Koordination

Monbijoustrasse 17, 3011 Bern  
www.hanf-koordination.ch, 031 398 14 44  
Der Hanf-Branchenverband mit verschiedenen kantonalen Sektionen

### • Schweizerische Bundesverwaltung

www.admin.ch  
Das Eingangsportale für alles, was mit dem Bund zusammenhängt (die «Systematische Rechtsammlung» SR enthält alle Schweizer Gesetze)

### • Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme und andere Drogenfragen (SFA)

www.sfa-ispa.ch  
Viele Studien über alle (legalen und illegalen) Drogen erscheinen hier

### • Schweizerisches Bundesgericht

www.bger.ch  
Viele Bundesgerichtsentscheide sind hier online abrufbar

### • Swiss Hemp Times

Monbijoustrasse 17, 3011 Bern,  
www.hanfblatt.ch, 031 398 14 47  
Informationsblatt über Hanf, Hanfprodukte und Hanfkultur

# Was tut ihr neben dieser Rechtshilfebroschüre?

Seite 47



## Der Verein Legalize it!

«Legalize it!» ist ein Verein mit mehreren hundert Mitgliedern. Mitglied werden können alle, die sich für die vollständige Hanflegalisierung und die Förderung der Kiffkultur aussprechen – sie müssen jedoch nicht THC konsumieren.

### Privatmitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft kostet 50 Franken im Jahr. Dafür erhalten die Mitglieder das Magazin Legalize it! (das Magazin für Kiffkultur und die vollständige Hanflegalisierung), das alle drei Monate herauskommt und über die politische Situation, die rechtliche Situation, über bewussten THC-Konsum und Aktionen der Hanf-Szene berichtet. Zwischen den Legalize it!-Ausgaben erhalten die Mitglieder noch die Mitgliederversände mit weiteren aktuellen Infos. Die Rechtshilfebroschüre «Shit happens» bekommen sie alle ein bis drei Jahre. Ausserdem sind alle Mitglieder stimmberechtigt an den Vereinsversammlungen, die ein oder zwei Mal pro Jahr stattfinden.

### Firmenmitgliedschaft

Firmen können Firmenmitglieder werden und kommen dann in unser Firmenverzeichnis, welches wir in jedem Legalize it! abdrucken. Pro Jahr kostet dies 200 Franken. Die übrigen Punkte sind gleich wie bei den Mitgliedern.

### Abonnement

Wenn eine Mitgliedschaft für dich zu teuer ist, kannst du auch Abonnentin oder Abonnent werden. Ein Abo kostet 20 Franken im Jahr. Die Abonnierenden erhalten das Magazin Legalize it! vier Mal im Jahr zugestellt, jedoch keine Mitgliederinfos und sie sind nicht stimmberechtigt.

### Probenummer

Eine Gratis-Probenummer einer älteren Legalize it!-Ausgabe kannst du gerne bestellen:

Legalize it!, Postfach 2159, 8031 Zürich,  
li@hanflegal.ch, www.hanflegal.ch, 079 581 90 44



# Shit happens. But it's better to smoke it!

6. Auflage

## Gratis Rechtshilfe

Wenn noch Fragen offen geblieben sind, oder du vertiefende Informationen möchtest – ruf uns an, schick ein Mail oder komm vorbei. Zur Zeit sind alle Infos in rund 12 Ordnern abgelegt. Du kannst gerne einen Blick darauf werfen. Wir sind auch sehr interessiert an deinen Dokumenten (Strafbefehle, Gerichtsunterlagen, diverse Korrespondenz, etc.). Bei grösseren Fragestellungen können wir gerne einen Termin in unserem Büro in Zürich abmachen.

**rhb@hanflegal.ch** oder  
**jeden Freitag, 14 bis 18 Uhr, 044 272 10 77**

## Impressum

«Shit happens. But it's better to smoke it!»  
Rechtshilfebroschüre für den Umgang mit THC

### 6. Auflage

Herbst 2004, 5'000 Exemplare

### Gültig bis...

...eine BetmG-Revision erfolgt (frühestens 2007)

### Herausgeber

Verein Legalize it!, Postfach 2159, 8031 Zürich

### Internet, E-Mail

[www.hanflegal.ch](http://www.hanflegal.ch), [li@hanflegal.ch](mailto:li@hanflegal.ch)

### Legalize it!-Hotline

079 581 90 44 (Montag bis Freitag, 14 bis 18 Uhr)

### Realisation, Bilder, Text und Layout

Sven Schendekehl, [sven@hanflegal.ch](mailto:sven@hanflegal.ch)

### Bilder, Grafiken und Korrekturen

Fabian Strodel, [fabian@hanflegal.ch](mailto:fabian@hanflegal.ch)

### Unterstützung

Mit Hilfe, Infos, Spenden und Kritik von zahlreichen weiteren engagierten kiffenden und nichtkiffenden Menschen

### Gratis Rechtshilfe

044 272 10 77 (freitags, 14 bis 18 Uhr)

### Druck

Heller Druck, Cham

### Preis

7 Franken (für Mitglieder 5 Franken)



## Dies ist die sechste Auflage

27'000 Exemplare konnten wir mit den ersten fünf Auflagen seit 1996 unter die Leute bringen. Und die Reaktionen zeigen uns, dass es unsere Rechtshilfebroschüre nach wie vor braucht.

## «Shit happens» bestellen

Du kannst weitere Broschüren bestellen – ideal, um sie deinen Freunden und Freundinnen zu schenken oder in deiner Firma zu verteilen:

Einzelexemplare (bis 15 Stück) sind für 7 Franken (Mitglieder 5 Franken) zu haben.

Preise bei Bestellung grösserer Mengen:

20 Exemplare für 120 Franken, 50 Exemplare für 250 Franken, 100 Exemplare für 400 Franken und 200 Exemplare für 600 Franken. Preise inkl. Versand.

Legalize it!, Postfach 2159, 8031 Zürich,

**rhb@hanflegal.ch, 079 581 90 44**

## Wir sind auf Spenden angewiesen

Nur dank unseren Mitgliedern, Spenderinnen und Spendern gibt es die wöchentlichen Rechtsberatungen – und auch die Herausgabe unserer Rechtshilfebroschüre wäre ohne sie undenkbar. Deshalb bitten wir dich, dich ebenfalls zu den Unterstützenden zu gesellen. Unser Postkonto nimmt gerne Spenden entgegen. Je mehr du uns unterstützt, desto mehr gute Projekte können wir durchziehen. Vielen Dank für deine Mithilfe und Unterstützung.

Verein Legalize it!, Postfach 2159, 8031 Zürich,

**Postkonto 87-91354-3**